Freundliche vnd gründliche Erklerung vnd Rettung des nacher Weinmar eingeschickten vnd von Bartoldo Nihusio angefochtenen Zeddels/

Die Frage betreffend:

Zu welcher Zeit der Prophet Elias seine Straffschrifft dem König Joram/ zugefertigt?

Darbey auch etzliche andere Puncten/ zur Biblischen Chronologi gehörig/ auffs kürtzste erörtert werden/

Durch

M. JOHANNEM SAUBERTUM.

1. Cor. 10. v. 31.

OMNIA AD DEI GLORIAM.

Gedruck zu Jehna bey Tobias Steinmann/

Im Jahr M. DC. XXVI.

Veræ invocationis formula Davidica:

Psalm. 62.

vers. 6. Meine Seele harret nur auff
Gott/ denn er ist meine Hoff-
nung.
7. Er ist mein Hort/ meine Hülff
vnd mein Schutz/ daß ich nit
fallen werde.
8. Bey GOtt ist mein Heil/ meine
Ehre: Der Felß meiner Ster-
cke/ meine Zuversicht ist auff
Gott.
9. Hoffet auff jhn allezeit/ liebe
Leut/ schüttet ewer Hertz vor
jhm aus/ GOtt ist vnser Zu-
versicht/ Sela.

Denen Ehrnvesten/ Führnehmen vnd besonder Gelehrten/

H. Paulo Heugel/ Vnd H. Johanni Marstallern/

Des Grössern Raths vnd ansehlichen Kauffherren in Nürnberg/ ꝛc.

Meinen günstigen Herren vnd werthen Freunden/

Wünsche ich von GOtt zeitliche vnd ewige Wolfahrt.

EHrnveste/ Günstige Herren vnd geehrte Freunde / es ist zwar fein zu hören/ wenn in der Römisch-Catholischen Kirch die Einigkeit aller dersel-

 ben

den Lehrer hoch vnnd eyffrig gelobt vnd gerühmt wird; (woran sie denn auch einen mercklichen Vortheil vor vns / zur Behauptung der wahren Kirch/zu habē vermeinen)jedoch aber/ im Fall man fleissig in jhren Schriffeen vnnd Büchern forschet / befindet sichs handgreifflich/daß vnter dem Titel der gerühmten Einigkeit grosse Differentzen vnd Spaltungen/ nicht allein vber den Nebenfragen / sondern auch in ipsis fidei quæstionibus gravissimis vnterlauffen.

Es werden/ zum Exempel/ vor andern gerühmt Fraciscus Ribera vnnd Ludovicus ab Alcasar, zwene Jesuiten/ vnd wie ich halte / Spanier: So beyde vber die Offenbarung Johannis mit gewöhnlichen öffentlichen censuris vnd approbationibus der Römischen Kirchen geschrieben. Wie treffen nun diese ein? Zwar in deme sind sie eins/daß durch BABYLON, durch die Mutter der Hurerey vnnd alles Grewels

Grewels auff Erden / in dem 14. 17. vnd 18. Capiteln der Offenbarung nichts anders zu verstehẽ / als die Stadt ROM, vnd beweist es sonderlich Ribera nach der lenge / mit vnwidersprechlichen Gründen / pag. 441. 442. 443. & seqq.

Allein / wie vngern sie dieses gestehen müssen / so hefftig bemühen sie sich / jetzigen statum zu Rom / wider diesen harten Text des Apostels zu retten / weñ nemlich nicht allein die schreckliche Straffe / sonder auch das grosse Verbrechen vnnd die hertzliche Warnung vor selbigem / specificirt vnd angekündiget worden:

Sie ist gefallen / sie ist gefallen Babylon die grosse Stadt / denn sie hat mit dem Wein jhrer Hurerey getrenckt die Heyden oder Völcker / etc. cap. 14. v. 8. & seqq.

Item: Rom / ich wil dir zeigen das Vrtheil / etc. cap. 17.

Vnd: Gehet aus von jhr / mein

Volck/ daß ihr nicht theilhafftig werdet ihrer Sünden / auff daß ihr nicht empfahet etwas von ihrer Plage. Denn ihre Sünde reichet biß an den Himmel / 2c. cap. 18. (videatur contextus totus)

In deme sie aber jetztschwebendes Rom hierwider schützen wollen / gerahten sie selbst in eine gefehrliche Spaltung.

Alcasar meynet / man könne vnnd müsse es verrichten / sonderlich mit diesen zweyen hypothesibus.

I. Müsse man sagen / daß der Text Johannis von Babylon/2c. durchaus in allem zu verstehen de Roma Ethnica, von dem Heydnischen Rom / wie es vor zeiten gewesen / vnnd werde also gehandelt de re præterita von deme / was schon allbereit geschehen: videte pag. 666. vnd 746.

II. Müsse man glauben / daß der grosse Fall / (cecidit, cecidit) sey zu verstehen von der Bekehrung zu dem

dem Christlichen Glauben: Novæ Babylonis ruinam non esse aliam, nisi Romæ conversionem, pag. 670. & ad cap. 19. pag. 787. Incendium ibi Babylonis mysticæ, id est, Romæ esse lætissimum: esse exustionem ad fidem: cœpisse inflammari fide, &c. Vnd wo dieses nicht in acht genommen werde / sey es fast nicht müglich/ daß man jetzigen statū der Römischen Kirchen heraus würcke vnd recht vertheidige.

Nun wil ich hier nicht sagen/wie diese hypotheses (daran Alcasari so viel gelegen) mit dem Apostolischen Text vnd Worten des H. Geistes / einstimmen: Weil es ein jeder verstendiger selbst leichtlich abnehmen wird/ der den Text vor Augen hat vnnd betrachtet: Diß aber wil ich(mit vnpassionirtem Gemüth/ohne alle Calumnien)dieses Orts zeigen / wie die vnüberwindliche Warheit hierin dem Jesuiten Riberæ

wider Alcasarem in die Augen vnnd das Gewissen geleuchtet.

Denn er muß bekennen/

I. Daß obbemelter Text von Babylon (oder Rom) vnd von jhrer angedrohten Straff nicht auff die vergangene/ sonder auff die letzte Zeit treffen vnd von den noch künfftigen Sachen handeln/ also/ daß Rom noch vor dem Ende der Welt sol ruinirt vnd zerstört werden: wie zu sehen in dem Commentario ad cap. 14. Ap. da er auch vnter andern zu behauptung seiner Meynung/ der Sibyllen Weissagung auff die Pahn gebracht/ e. g.

pag. 460. vnd 461.

Tunc sanè generatio decima post hæc apparebit
Hominum, cum terræ concussor, astrorum conditor
Idolorum amorem franget populumq́ concutiet
Romæ septem vertices habentis &c

Item:

Veniet tibi cœlitus æqualis, ô erectâ cervice Roma,

Cæ-

Cœlestis plaga & flectes cervicem prima,
Et terræ allidèris & ignis te totam absumet,
Inclinatam nova terra & divitiæ peribunt
Et in fundamentis tuis lupi & vulpes habitabunt:
Et tunc eris TOTA deserta OMNINO, AC SI NUNQUAM FUISSES.

Welches Ribera referirt auff das 18. Capitel Apocal. ad textum, Cecidit, cecidit Babylon magna & facta est habitatio dæmonum, &c.

Item:

Propè quidem mundi finis & extremus dies,
Et probatis inclytis judicium immortalis DEI:
Sed prius Romanorum inevitabilis ira erit:

Hoc est, supplicium; wie es Ribera glossirt, vnd setzt darbey: multis autem nationibus Romam eo tempore esse dominaturam, ut ex cap.17. demonstravimus, non obscurè mox indicat Sibylla, cum ait:

Tuam primam punitionem, Roma, & fremitum videns.
Nec amplius tibi servili sub jugo cervicem ponet
Non Syrus, non Græcus, non Barbarus, non gens alia.
Subverteris & fies, quæcunque fecisti:
Et cum fleveris, timebis, donec omnia luas:
Et tu triumphus eris mundo & opprobrium omnium.

Da denn abermal Riberæ glossa zu mercken: Quid hoc est, nisi quod infra cap. 18. legimus: reddite illi, sicut & ipsa reddidit vobis: & duplicate duplicia secundum opera ejus, &c. Endlich schleust er also: pag. 462. Summa ergò omnium est, Johannem in omnibus, quæ de Babylone loquitur, adversus urbem Romam vaticinari, POSTQVAM & Pontificis Maximi obedientiam & OMNEM PIETATEM abjecerit: Babylonemque dici, quod hoc illi nomen tempore, quo ipse hæc scribebat, maximè conveniret & tempore,

pore, quo hæc explebuntur, non minùs, quàm antè, conveniet, ist eines.

II. Lehrt vnd bekent er/ daß der grosse Fall (cecidit, cecidit,) von dem Fall (nicht zu dem Christlichen Glauben/ wie Alcasar wil/ sonder) zu dem Heydenthumb vnd zur Abgötterey zu verstehen sey: Wie an dem vorerwehnten Ort seines Commentarij zu lesen.

Im Fall ferner auff jetzt berührt Bekandniß Riberæ gefragt wird/ wenn ja noch so eine schreckliche Straff vber die Stadt Rom vnd vielleicht bald erfolgen sol/ darumb daß eine abschewliche/ weitschweiffige vnd langwürige Abgötterey immediatè (wie es der Text bezeugt vnd Ribera bekent/ pag. 455. num. 46.) vorher gehet:

Ob denn nicht fromme Hertzen fleissig nachzudencken haben/ welche jetzt die jenigen seyen/ so in vnnd aus Rom solche Straff verursachen vnnd häuf-

häuffen/ vnd vor welchen vns GOtt so ernstlich gewarnet: fugite Babylonem, exite. &c.

Sihe da bearbeitet sich Ribera engstiglich/ jetzigen statum zu Rom aus dem Verdacht zu heben: vnnd machet sich gefast mit zweyen Gründten:

I. Rom solle so hart gestrafft werden/ vornemlich/ wegen der jenigen Abgötterey vnd Blutschulden/ die vor anderthalb tausent Jahren vnter den heydnischen Regenten allda begangen worden: Exigendas esse pœnas ab hac civitate, propter persecutiones illas Neronis & Trajani, dubitare non possumus, &c. schriebt er pag. 452. Item: quoniam ergo in fine seculi recordabitur DEus peccatorum, quæ olim Romani fecerunt adversus Dominū & adversus Christum ejus, videbitque eos, qui tunc erunt, cùm peccata majorū suorum non ignorent, obstinato animo illorum impietatem imitari, etiam in

in eis majorum peccata puniet: pag. 454.

II. Rom werde abfallen von dem Pabst vnd den Glauben verleugnen: Denn also schreibt er abermal / pag. 455. Exite de illa, populus meus, ut *cap. 18.*
ne participes sitis delictorum ejus & de plagis ejus non accipiatis. Reddite illi sicut & ipsa reddidit &c. Quoniam igitur dubium non est, Babylonem omnis idololatriæ & omnium scelerum officinam futurã *NB. NB.*
esse: si fidem fecimus, Babylonem ROMAM dici: dubitari non potest, quin Roma prope finem sæculi HÆC OMNIA habitura sit. Et p. p. necesse est dicere, eam à fide & ab obedientia vicarii Christi eo tempore esse defecturam, &c. pag. 456.

Was thut Alcasar? Er nimbt seinem Riberæ gleichsam alle Wehr vnd Waffen: verwirfft jhm beyde Gründe vnd widerlegt sie also;

I. Nec

I. Nec ferri poteſt, poſt duo annorum millia, Romam illam poſtremam pœnas dare eorum ſcelerum, quæ altera illa Roma antiqua perpetravit, pag. 747. Iſt wol geredt: vnd würde jhnen auch vber das diß absurdum in die Hände wachſen / daß Rom (welches ſie doch ſonſt den heiligen Ort pflegen zu nennen) durch ſo viel Päbſte/ (als Inwohner) gleichwol noch nicht von den allerſchrecklichſten Laſtern were expiirt, außgeweyhet vnd außgeſöhnet worden/ ꝛc.

II. Patres clamant, Romanam Eccleſiam nunquam fore à vera religione defecturam. Cyprianus lib. 1. epiſt. 3. ait: ad Romanam Eccleſiam perfidia habere non poteſt acceſſum. Et Hieronymus l. 3. contra Rufinum: Romana fides Petri auctoritate munita non poteſt mutari. Et quamvis nova Riberæ & Viegæ opinio reſpondere poſſit, minimè implicare, Eccleſiam rur-

ſus

sus Romanum valde premi & conflictari, sicuti Diocletiani & Juliani tempore: Cæterum ut affirmetur, Romanam Ecclesiam sub Antichristi tempus Romæ oppressum iri, deberet solidum aliquod afferri fundamentum : quod tantum abest, ut adduci possit, ut Gregorius Magnus, l. 2. Dial. c. 15. affirmet: S. Benedicto fuisse divinitùs præsignificatum, Romam nunquam ab infidelibus eversum iri. pag. 746.

Welche Widerlegung wir für bekandt annehmen vnd schliessen daraus also:

Wenn die Straff wegen der Abgötterey / noch in künfftiger Zeit vber die Stadt Rom ergehen sol / wie der Jesuit Ribera lehret vnd bekent: Vnd aber (nach dem ernstlichen Schlus Alcasaris) nicht recht ist / daß man diese Straff erst wolte auff das heydnische Rom vnnd jhr Verbrechen / oder Abgöttery ziehen: Auch nicht recht / daß man

man sagen wolte/ Rom werde von dem jetzigen statu gäntzlich abtretten vnnd den Glauben verendern; So folgt ja richtig/ daß jetziger heutiger status zu Rom mit dem obigen Text der Offenbarung Johannis getroffen worden.

Wie frewdig mich nun/ neben dem Grund des göttlichen Worts/auch dise mercklich Differentz der Jesuiten gemacht (wenn sie vber dem wichtigsten Punct aller Streittigkeiten zwischen jhnen vnnd vns/ sich selbst gegen einander/in jhren eignen Gewissen angeklagt vnnd heimlich vberzeugt) das gebe ich allen frommen Hertzen mit gebührender Bescheidenheit zu erkennen: Vnd bitte freundlich/ vmb GOttes willen/ sie wöllen nach dem Exempel der Bürger zu Berrohen/ Actor. 17. nach suchen; beydes in der H. Schrifft vñ denn in den angezognē Büchern: ob sichs also halte/wie ich berichtet habe.

Ebner massen finden sich in andern

quæ-

quæstionibus vnter jhnen allerhand widrige responsa vnd Deutungen: gestalt denn solches auch in dieser meiner Schrifft erwiesen worden / zu welcher mir Bartoldus Nihusius wider Verhoffen/Vrsach gegeben.

Diese aber habe E. E. ich darumb dedicirn wollen. Erstlich weil dieselbe in der H. Schrifft wol belesen vnd aus diesem Grund von vorhabender controversia verstendiglich discurrirn vnd vrtheilen können.

Vnd alldieweil/ fürs ander / vermuthlich / es sey hiebevorn Nihusij Tractatus E. E. (wie auch vielen andern allhier geschehen) zu lesen vnter die Hand kommen: worauff sie denn diesen meinē gründlichen Gegenbericht nicht vngerne vernehmen werden.

Habe vber das auch Vrsach/ E. E. Gottseligkeit vnd Christlichen Wandel öffentlich zu rühmen: Welches ich hiermit/ obwoln nicht nach Gebühr/ (denn es sonst auff eine grössere Ver-

fassung sich extendiren würde) jedoch mit getrewem danckbarem Hertzen expedirt haben wil / neben diesem Versprechen / gleich wie wir vnser Seufftzen vnd Wünschen pro statu Ecclesiæ communi zu sammẽ setzen / Gott wölle den Kriegen stewern in aller Welt vnd den lieben Frieden restituirn; Daß ich auch also insonderheit / für E. E. vnd aller jhnen angehörigen Wolfahrt / bey Gott zu bitten vnd anzuhalten geflissen seyn wolle / mich denselben zu beharrlichen Gunsten getrewlich empfehlend. Geschrieben in Nürnberg am Tag Petri vnnd Pauli / der heiligen Apostel / ꝛc. Anno Christi 1626.

E. E.

Dienstgeflissener

M. Joh. Saubertus.

Lectori cordato Salutem.

ICh sol dir/freundlicher lieber Leser/ nicht bergen/ daß vor dreyen Jahren einer aus meinen Zuhörern / im Namen einer vornehmen Person aus dem Fürstl. Hofe zu Weinmar/ ꝛc. (so damaln in Nürnberg bey Gelegenheit der Reise / eingekehret) mir zugesprochen vnd ein Verzeichnis vngefährlich dieses Inhalts eingehändigt; Wie ein Apostata zum Behuff der Lehr von der Anruffung der Heiligen / auff das Exempel Eliæ / als welcher nach seiner translation dem König Joram ein Schreiben zugefertigt / 2. Par. 21. starck dringen vnd dannenhero wider den namhafften Grund der vnserigen / daß die Heiligen im Himmel / in specie von den Sachen vnd Wercken der Menschen auff Erden nicht wissen/ꝛc. den Schlus machen wolte: Mich auch benebens gebeten / ich wolte vnbeschwert hiervon meine Meynung / der Warheit zu stewr vnnd dieser ansehli-

chen Person zu Liebe auffsetzen / vnnd communicirn.

Ob nun wol selbiger Brieffszeiger auff mein nachfragen / mich nicht berichten können / wer vnd was Namens solcher Disputator, wo er sich auffhielte vnd wie es im vbrigen eigentlich mit jhme beschaffen: Jedoch in Erwegung / nicht allein des Begerens / welches an jhme selbst nicht vnbillich / sonder auch meines Ampts vnd Christenthumbs / so mich dißfals zur Antwort in allwege verbindet / 1. Pet. 3. habe ich meine Meinung in eil kürtzlich / so viel damaln ordinari-Amptsgeschäfftē halber geschehen können / verfast vnd entworffen.

Welches denn / weiln es / wie gemeldt / eine kurtze delineatio sententiæ meæ seyn sollen / nicht alle Vmbstände vnnd Gründe begreiffen können: Habe mir auch keine Rechnung gemacht / daß es solcher gestalt publicirt werden solte: Daher ich das Concept

cept aus der acht gelassen vnd nicht mehr zur Hand bringen können.

Nun aber zum Ende des nechst verwichnen Jahrs ist mir auff hiesiger Post ein Schreiben eingeliefert worden/ von Bartoldo Nihusio, aus Cöln datirt den 26. Decemb. zusampt einem Tractätlein vnter dem Titel: Bartoldi Nihusii, nach beschehener seiner Bekehrung zum Römischen Catholischen Glauben / an einen jhm bekandten Lutherischen gethanes Verantwort schreiben / auff den von Nürnbergischen Prædicanten Johanne Sauberto gen Weinmar eingeschickten Zeddel/ gedruckt zu Cölln/ bey Bertram von Hilden / rc. In welchem ich mein obberührt Verzeichnis mit den formalibus, Wenn ich mich anders noch recht kan erinnern/ (ausser etlichen sphalmatis, so im Druck mit eingeschlichen) gefunden.

Was die allda beygefügte vermeinte Widerlegung betrifft / wil ich hier nicht sagen / in welchem Werth sie zu halten sey/ sintemaln es ein jeder Vnpartheyischer aus hernachgesatzter Ab-

handlung genugsam vnd handgreifflich selbst spüren vnd mercken wird. Gestehe zwar gerne / daß an diesem Stück für sich selbst / wenn von der Zeit der Translation vnnd Hinrückung Eliæ gehandelt wird / so gros nicht gelegen: Daher jemand wehnen möchte / als wenn diese meine Antwort mit gutem Fug hette verbleiben können: Alldieweiln aber hierunter vom Gegentheil nicht ein geringes gesucht vñ allerhand Nebenfragen in præjudicium causæ magis arduæ eingemischt werden: Als habe ich billich jhme ausführlich antworten vnnd dem günstigen Leser des Weinmarischen Zeddels halber gründlich berichten sollen: jedoch mit diesem Vorbehalt / daß ich güttlichst vñ freundlichst hierin mit Nihusio zu verfahren geflissen seyn wolle.

Erstlich darumb / weiln ich / nach Pauli Anmahnung / wo es möglich were vnnd so viel an mir ist / mit jederman Friede halten / vnd da je die Sach

streittig /

streittig / jedoch die Personalia möglliches fleisses ohne Streit gerne behandeln wolte / auff daß nicht jenes durch diese vnnd also eines mit dem andern verderbt vnd verhindert würde.

Darnach weil Nihusius selbst mit Freundesworten sich bey mir angemeldet: Denn obwoln in dem Tractätlein etliche scommata vnnd stechmessige Wort / bevorab Num. ultimo mit vntergelauffen; macht mir doch Nihusii Brieff etlicher massen gedancken / als ob es nicht von jhme / dem Auctore, sonder von andern / oder doch aus anderer Leut Antrieb geschehen: vnd lautet der Brieff von seiner eignen Hand also:

Clarissimo Dn. M. Johanni Sauberto, Norībergæ in B. Virginis æde Concionatori &c. Domino & amico pl. colendo.

CLarissime Vir, Domine & amice in Christo colende, bienniũ

 est

eſt, quod ad illa, quæ abs te (quocunq; tandem curante) Vinariam pervenère, reſpondi per literas, prout Amicorum nonnemo expetierat. Eas literas ecce nunc mitto, forſan tibi antè hauddum viſas. Deſcriptæ autem juſſu meo ſunt à Typographo, non odio tui, ſed (ne neſcias) occaſione quadam ab aliis data, meq; cæteroquin earum jam ferè oblitum, ad editionem quaſi impellente. Certè nequaquam ego malè cuiquam volo, tametſi etiam non idem de rebus omnibus mecũ ſentienti. Quod ſicuti feriò à me dictum eſt, ita neq; tibi controverſiuncula noſtra usque adeo poterit eſſe odioſa, ut eo nomine animum erga me hoſtilem induere neceſſum habeas. Precemur potiùs nobis invicem ſalutem æternam, mi Clariſſime Sauberte, quamdiu in terris degimus. Et quis ſcit, annon forſan brevi nos inde evocaturus ſit

Uni-

Universi conditor? Vale. Salveat Consultiss. Dn. D. Bernardus Planerus, & si qui istic sunt alii, quibus olim fui notus. Coloniæ, XXI. Decemb. ∞ Iↄ. cxxv.

Cl, D. T.

studiosissimus

Bartoldus Nihusius.

Welchen Brieff ich dem Final des gedruckten Verantwortschreibens entgegen setzen vnd also alles zum besten deuten wil.

Vnd dieweil Nihusius wider meinen Zeddel (denn so nent er meine Erklehrung) zwey Stück zu handeln jhme fürgenommen / deren eines / die vermeinte Widerlegung desselben / das ander der Scheinbeweis seiner Meynung: Als wil ich hier / solcher Ordnung gemeß /

1. Den Weinmarischen Zeddel retten vnd erklehren.

2. Den Beweiß Nihusii examinirn, wie er die Prob halte vnd bestehe.

Der liebe GOtt eröffne vns allerseits die Augen / daß wir sehen die Wunder an seinem Gesetze: Er heilige vns in seiner Warheit / sein Wort ist die Warheit / Amen.

Psal. 119.
Joh. 17.

Erstes Stück.

Wort des Zeddels.

DEr Einwurff des bewusten Apostatæ für die Anruffung der Heiligen / auffm 2. Paral. 21. hat zwar anfangs einen Schein: ist aber / wo fern man jhn beym Liecht besihet / im Grunde nichtig.

Rettung vnd Erklehrung.

Daß ich hier das Wörtlein / Apostata, vnd keinẽ andern Titel gebraucht / ist darumb geschehen / weiln ich der

Person

Person halber nicht anders berichtet worden: als welche (nicht mir / sondern) denen am besten damaln bewust oder bekandt gewesen / die meine Meinung vornemlich gesucht. Wird mich also Nihusius, der es etwas anten wil Numer. V. darob nicht verdencken. Wünsche jhm von Hertzen / GOttes Gnade / dadurch er zu gleich mit diesem Titel die Sach selbst eyffrig fliehen vnnd von der Warheit des göttlichen Worts keines wegs abtretten möge.

Einwürffe Nihusii.

Jetzt gesatztem Eingang des Zeddels setzt Nihusius gleichfals exordii loco drey instantias entgegen / zu seiner Entschuldigung.

I.

Mein Argument ist nicht gerichtet / wie Saubertus es auffnimbt / die Anruffung der Heiligen darmit zu bestettigen / sonder nur diejenigen zu refutirn, welche einwenden / wegen des weiten abwesens können die Heiligen vnser Anruffen nicht hören.

Antwort. Daß Nihusius die Anruffung der Heiligen mit diesem Zeugnis von Elia bestettigen wollen / diese formalia wird man in meinem Brieffe nicht finden. Er gebraucht es aber gleichwol für die Anruffung der Heiligen / id est, in patrocinium hujus causæ, als ein Instantz vnd Einwurff wider vns / zum behelff solcher Bäpstlichen Lehr / ꝛc. Dahin sehen meine Wort vnnd weiter nicht. Denn mir nicht verborgen gewesen / welcher gestalt Pistorius vnd andere / schon allbereit vor vielen Jahren solch Argument eingeführt vnd getrieben.

II.

Ich hab nicht gesetzt ex mea sententia, daß Elias aus dem Ort der Seligkeit an den König Joram geschrieben: Inmassen mir wol bewust gewesen / wie er damaln der Seligkeit noch nicht theilhaltig worden / sonder an einen andern Ort transferirt sey: Ob schon derselb für vns verborgen / ja auch so gar vnsern Glauben nicht angehet / daß vergebens darvon disputando inquirirt werde / wie

wie der H. Augustinus lehret lib. 2. de gratia c. 23 nebenst dem H. Chrysostomo, homil. 22. in epist. ad Hebr. &c.

Antwort. Bey damaligem Bericht des Brieffzeigers habe ichs bewenden lassen. Wenn sich aber nunmehr Nihusius hierin deutlich resolvirt vnnd erklehrt / muß ich jhn dargegen zweyerley erinnern.

Für eins / daß er seinen Glaubensgenossen diese gelobte Meinung Augustini, in solchen quæstionibus von dem limbo Patrum vnnd vom jrrdischen Paradeis oder vom Ort Enochi vnd Eliæ / fleissig vorhalte vñ einbilde: *lib. 2 de Gratia Christi. m. pag. 172.*

Denn sol man hierin nicht grübeln / so fragt sichs / warumb Bellarminus gleichwol so sorgfeltig disputando inquirirt vnnd behaupten wollen / daß limbus Patrum, wo die Seelen der Väter vor zeiten sollen versteckt gewesen seyn / sey in loco subterraneo, lib. 2. de purgatorio cap. 4. m. p. 117. num. 10. sonderlich num. 30. da er

schleust /

schleust/vehementer cõfirmari sententiam de loco subterraneo animarum.

Item, quod limbus Patrum sit in inferno, sed in parte suprema, probatum esse satis accuratè, &c. Item, cap. 6. limbum Patrum jam vacuũ esse &c. Gleichsam als wenn er allda gewesen vnd alles wol besichtigt vnnd abgemessen hette.

Darnach frage ich/ woher Nihusio so wol bewust / daß Elias nach seiner translation, der Seligkeit noch nicht theilhafftig worden/ sonder an ein andern Ort transferirt sey ? Vielleicht weil Bellarminus schreibt/ tom. 3. de gratia primi hominis, p. 69. Accedit etiam ratio probabilis, cur Paradisus conservari debuerit: videlicet ut Henoch & Elias, quos certum est in corporibus suis vivere, congruentem suo statui sedem haberent &c. Kan es denn ex hac manifesta principii petitione so wol bewust

wüst seyn? Ists nicht rathsamer/ daß ich also schliesse:

Wohin Henoch aus der Welt transferirt worden/ dahin ist auch Elias nach seinem Abschied gelangt/ das wird niemand leugnen.

Nun aber Henoch ist nicht kommen in ein Ort vnter der Erden/ oder auff der Erden/ sonder ist von oder aus der Erden erhaben worden/ ἀνελήφθη, Sir. 49. v. 16. er ist/ wie die gleubige Seelen der andern/ versamlet worden in fasciculum viventium, 1. Sam. 25. v. 29. in die Hand Gottes/ da jn keine Qual angerührt/ Sap. 3. v. 1. zu diesem Gott/ der jhm die Seel gegeben/ Eccles. 12. v. 7. Derowegen ist auch Elias eben zu diesem Stand der Seligkeit gelangt:

Wie er denn auch aus der himlischen Klarheit/ Christo auff dem Berg Thabor erschienen zugleich mit Moyse/ Matth. 17. v. 5.

Vnd

Vnd wo sagt die Schrifft jemaln: Descendit Elias in loca subterranea aut in Paradisum terrestrem? Spricht sie nicht hingegen: ascendit Elias per turbinem in cœlum, 2. Reg. 2. vers. 11. Ist ja deutlich genug: Vnd sehe ich keine wichtige Vrsach/ die mich treiben solte/ von diesem klaren Buchstaben des Texts abzuweichen vnd durch den Himmel ichtwas anders zu verstehen? Das mag der Leser wol in acht nehmen.

III. Wenn sonst zum Eingang/ fürs dritte gemeldet wird / Es sey vieleicht in der Abschrifft meines Zeddels die Zahl sieben in zwey versetzt worden: sintemal auffs wenigste sieben Jahr von dem Abschied Eliæ an biß auff Vbersendung des Brieffs an Joram sich verloffen / ꝛc. Mag es bey solcher Muthmassung bleiben: es wird sich aber aus fernerm Beweis finden / daß weder zwey/ noch siebē Jahr nothwendig von Nihusio gefolgert werden.

Wort des Zeddels.

Vnd zwar/ daß etliche demselben

ben solcher gestalt begegnen wollen: Elias sey bey den Lebzeiten Josaphat in den Himmel abgeholt worden / habe aber doch aus sonderbarer revelation ersehen / wie es mit Joram gehen würde / vnnd dannenhero ein Schreiben hinterlassen / so zu gewisser Zeit hernach solte eingeliefert werden / etc. Dieses lassen wir in seinem Werth vnd Vnwerth beruhen.

Rettung vnd Erklehrung.

Bey den Fragen vnnd Biblischen Erklehrungen / welche nit simpliciter die Glaubensartickel betreffen / stehet einem jeden frey / sein Gutdüncken der gestalt zu eröffnen / wie ers aus Gottes Wort vnd secundum analogiam fidei am besten weis zu verantworten. Nun sind etliche Vornehme aus den vnserigen / so obbemelte Meinung jhnen gefallen lassen. Das fechte ich nicht an: Sondern gleich wie ich jhnen jhre Gedancken hiervon gerne lasse / also

so werden auch sie meiner assertion halber mich nicht verdencken. Genug ists / daß wir unser Erklehrung ingesampt dahin richten / damit der analogi vnnd Richtschnur des Glaubens nichts hierdurch begeben / sondern hingegen diesem Schluß Nihusii vorgebawet werde / Elias habe nach seinem Abschied gleichwol in specie gewust / was Joram auff Erden vorgehabt.

Einwurff Nihusii, Num. VII.

Es streitet Saubertus directè nicht allein wider mich / sonder wider dieselbe (verstehe / wider allegirte auctoritates) samptlich: ob er schon von der letzten opinion spricht: Er lasse sie in seinem Werth vnd Vnwerth beruhen: Das ist / in dem er die jenigen / so mein zu Anfang gesetztes Argument zu führen pflegen / beschuldigt / als weren sie Ignoranten in lingva Hebraica & rebus Chronologicis, in deme beschuldigt er dessen zugleich fast die gantze Christenheit.

Antwort. Hie werden mit zwo Parteyen zusammen gemischt / davon doch vnterschiedlich sol gehandelt werden.

Etliche halten / es könne seyn / daß

daß Elias damaln / als der Brieff eingegeben worden / nicht mehr auff Erden gewandelt / habe aber denselben zuvorn auff Erden geschrieben / ehe er abgeschieden / etc. Vnd das ist die Meinung auch der vnterigen zum theil.

Etliche (auff Nihusij Seiten) dringen gerad hierauff / man müsse nothwendig vnd nicht anders / schliessen / als daß Elias damaln nicht auff Erden gewesen / sonder habe in seinem verenderten statu gewust / was sich auff Erden begeben vnd krafft dieser cognition den Brieff zu rück gefertigt.

Wer diese Parteyen also vnterscheidet / kan leichtlich absehen / daß ich nichts vngereumtes von jhnen geredt / oder geschrieben. Denn diese (Nihusij Glaubensgenossen) wofern sie die Nothwendigkeit jhrer opinion behaupten wollen / (gleichsam als wenn man anderweit sich aus der Historien nicht gebührlich loß würcken köndte) sind entweder Ignoranten in den regulis interpretationis, oder aber (welchs ich

zugleich hinzu gesetzt) sie begeren aus Vorsatz selbige nicht zu wissen / noch zu bekennen / daß man daraus im widrigen erlernen könne/ wie gemelte jhre Folgerey vnd Meinung nicht absolutè nötig vnnd gültig/ sondern mit gutem Fug vnd Grund ein anders aus dem Text möge erwiesen werden.

Wider jene aber (vnsers theils) habe ich ja nicht gesündiget/ob ich schon/aus obangerührter Christlicher Freyheit / mich also erklehrt / daß ich jhre Meinung / quoad istam quæstionem historicam, in jhrem Werth vnd Vnwerth beruhen lasse. Solte ich sie mit dieser phrasi so hoch beschuldigt / oder schlecht weg verworffen vnd verdampt haben? Das wird Nihusius, deme die teutsche Sprach nicht vnbekant / hieraus nimmermehr erweisen können.

Wort des Zeddels.

Meine einfeltige/doch schrifftmessige Meynung ist/ daß Elias zur Zeit Jorams / da dieser mit den Edomitern streiten wollen/ noch

noch auff Erden gewandelt vnd gepredigt habe. Gestehen demnach den Jesuiten keines wegs/ daß Elias erst 2. Jahr nach seiner translation das Schreiben an Joram abgefertigt.

Rettung vnd Erklehrung.

Aus diesem passu erscheinet klerlichst / welcher Partey ich meine Meinung entgegen gesetzt / nemlichen Nihusio vnd allen denen/ so zum Behuff dieser conclusion, Elias habe nach seinem Abschied von den begebenden Reichssachen Jorams Wissenschafft gehabt / kurtzumb dahin dringen wollen/der Text bringe dieses nothwendig mit sich vnd kein anders/daß Elias dazumal nicht mehr auff Erden gewesen.

Das gestehen wir jhnen nicht/ sondern erweisen entgegen/ dz gar füglich/ fidei analogiâ salvâ & ductu regularum legitimæ interpretationis, geschlossen werden könne/ Elias hab zur Zeit Jorams / da dieser mit den Edomitern streiten wollen/ oder gestritten

 habe/

habe/noch auff Erden gewandelt vnd des HErrn Wort geprediget.

Wort des Zeddels.

Vnnd rühret die bezeichnete objectio daher/ weil die Päbstler in diesem vnd andern dergleichē locis historicis, die Art der Hebreischen Sprach nicht wissen/ oder aus Vorsatz zu wissen nicht begeren. Darumb ist es der Mühe werth/ daß mans jhnen für die Augen stelle/ folgender massen. Gleich wie die Hebræer (was den Textum historicum in libris Regum & Paralipom. betrifft) auch anderweit jhre sonderbare observationes haben/ als zum Exempel: Wenn es geschehen/ daß ein gewachsener Sohn mit dem alten vnnd schwachen Vater das Königreich allbereit in antecessum verwaltet/ so habē sie diese Zeit der Regierung bald dem Vater/ bald dem Sohn zugeschrieben. Denn Joram/ der

Sohn

Sohn Achab hat/ (laut des andern Buchs der Königen am 1. Capitel) zu regieren angefangen im 2. Jahr des Königs Joram des Sohns Josaphat. Darentgegen/ (nicht/ derentwegen wie Nihusij Exemplar lautet) im 3. Cap. des besagten Buchs wird gemeldet/ daß er angefangen zu regieren im 18. Jahr Josaphat. Da wird nun die Zeit der gemeinen Regirũg erstlich dem Sohn/ nachmaln dem Vater zugeeignet. Item bißweiln/ wenn einer das Regiment zum theil vbel/ theils aber löblich geführt/ wird die Zeit der bösen Regierung gar ausgelassen vnnd nur die gute Zeit benent. Denn 2. Reg. 8. steht zu lesen/ daß Joram 32. Jahr alt gewesen/ da er zu regirẽ angefangen vnd habe regiert 8. Jahr: Da es doch aus dem Alter Achasiæ leichtlich abzunehmen/ daß er 28. Jahr das Regiment

geführt. (Man lese hiervon 2. Chron. 22.) vnd werden also die 20. Jahr der bösen Regierung ausgelassen/ tanquam tempus τῆς ἀναρχίας. &c.

Rettung vnd Erklehrung.

Nihusius kan nicht leugnen / wie hoch er sich auch bemühet / Patronos seiner Meynung zu suchen / daß wenig vnter den berühmten Scribenten solche Instantz vnd Folgerey de Elia translato in der controversia von der Anruffung der Heiligen / ꝛc. getrieben / weil der gröste Theil wol gemerckt / daß es nichts zur Sach dienen würde. Darumb wir auch diese Ignorantz nicht von einem jeden wollen verstanden haben: welches vor allen dingen bey den Worten des Zeddels: Weil die Päbstler/ꝛc. zu notirn.

Nu wollen wir die Einwürffe vnsers Gegentheils besehen.

I. Einwurff Nihusii Num. XIX.

Zweyer Vrsachen halber fechte ich Saubertum allhier an. Eine ist / weil er innuirt,

als brechte er aus seiner Hebreischen Kammer etwas newes auff die Bahn / wovon die Päbstler keine Wissenschafft hetten. Da doch die gantze Welt weis / wie daß selbige regula Chronologica, oder opinio vom Ochosia, vrsprünglich von den Papisten herrühre vnd vom Hugone Cardinali, Dionysio Carthusiano, Lyrano vnd andern mehr angezogen wird / welche sich denn sämptlich referirn auff den H. Hieronymum, als auff den ersten authorem: (wie wol die quæstiones in libros Regum & Paralipom. des Hieronymi nicht seyn / wie Bellarminus darthut in seinem Buch de Scriptoribus Ecclesiasticis, vnd aber alt seyn müssen / weil sie schon vom Angelomo citirt werden.)

Antwort. Nihusii argumentatio, eigentlich davon zu reden; lautet also: Weil sich Hugo Cardinalis, Dionysius Carthusianus, Lyranus vnd andere mit der allegation gemelter Regul auff Hieronymum, (oder den vermeinten Hieronymum) referirn, so folget / dasselbige Regul vrsprünglich von den Papisten herrühre. Quæ est ratio consequentiæ? Vielleicht diese: alles was alt ist / hat seinen Vr-

sprung von den Papisten. Das wird der Gegentheil selbst nicht allerdings passiren lassen. Hingegen Summa antiquitas est sanctarum Scripturarum, (wie es Gregorius de Valentia aussm Josepho allegirt, part. 1. §. Hanc consol. pag. 50.) Darumb was mit heiliger Schrifft eintrifft / das ist recht alt vnd wolgegründet / es haben gleich Hieronymus, Hugo, Lyra, &c. davon geschrieben / oder nicht.

Gleichwol thue ich mich bedancken / daß Nihusius selbst zum vberfluß / mir Zeugnis gegeben / was ich hier in dem Zeddel / ὡς πρότασιν, vorgebracht / sey eine regula Chronologica, so von den vhralten Scribenten angezogen vnnd gebillicht worden: Welches der günstige Leser zur Bestettigung meines Intents / in acht zu nehmen.

Vnd wunder ist es / weil Bellarmini Meynung so gewis seyn sol / (wie hie angedeutet wird) vnnd die bekante quæstiones in libros Reg. & Paralip. nicht Hieronymo, sondern einem andern

dern

dern Auctori beyzumessen/warumb es denn nicht alle Jesuiten mit Bellarmino halten? Einmal Salianus tomo 4. Annal. allegirt sie im Namen Hieronymi, vnnd zwar eben in dieser controversia, also: Hieronymus in quæstionib. Hebr. in 2. Paral. ait, Joramum vixisse annos quadraginta, & regnasse annos viginti octo: octo quidem, antequam fratres occideret, cùm adhuc innocenter viveret. Viginti verò anni, inquit, quibus regnavit, ideo à numero ejus auferuntur, quia in langvore & tribulatione deduxit eos, &c.

Wiewol Salianus daselbst diese observation Hieronymi verworffen vñ für seine eigne sonderbare Meynung endlich ein mendum, oder begangenen Schreibfehler in dem Biblischen Text gesucht: welches alles hierbey leichtlich könte abgelehnt werden / wo ich mit Saliano vnd nicht mit Nihusio anjetzo zu handeln hette.

2. Ein-

2. Einwurff Nihusii, ibid.

Die ander Vrsach ist / weil er so kühnlich ausgibt / als were selbige Regul gar gewis vnd vndisputirlich/nach der Lehr der Hebreer/ da doch die Hebreer nein darzu sprechen.

Antwort. Nicht vnbillich frage ich/ warumb Nihusius nicht das erste Exempel/von dem König Josaphat vnnd dessen Söhne Joram / angefochten ? Lest ers aber passiren / daß mans nach der beygesetzen Regul auslegen könne vnd solle / so bleibt vnser Schluß richtig : es sey diß nichts newes / wenn man scheinbarliche Streitigkeiten in den Biblischen Historien aus den observationibus Chronologicis expediret vnd erörtert. Vnd das war eine genugsame Vorbereitung zu folgender Handlung : auch ausser dem Exempel des Königs Ochosiæ vnd seines Vaters Joram.

Durch das Wort Hebreer / sind nicht præcisè die Jüdische Rabbinen/ (wie es mir hoc numero auffgedichtet wird) auch nicht blos die jenige / so

der original Sprach des alten Testamentes/quocunq; modo, fündig/ von mir angedeutet worden/sondern solche Leute / so aus dem Grund derselben Sprache die Schrifft also erklehren / daß die Erleuterung mit der analogia vnd Richtigkeit des Glaubens eintreffe.

Auff solcher Leut observationes vnd auctoritet berüffe ich mich / bey dem Titel: Hebræische Lerer/Last vns nun jetzt/ zum vberfluß/sehen/wie vnser Gegenpart das Exempel Ochosiæ bestritten.

3. Einwurff/ ibid.

Das gantze Fundament des Sauberti beruhet auff diesen Worten (2. Paralip. 22. 2.) Quadraginta duorum annorum erat Ochosias, quum regnare cœpisset & uno anno regnavit in Jerusalem, welche er vermeint nicht können conciliirt werden mit diesem Text (4. Reg. 8. 26.) Viginti duorum annorum erat Ochozias, quum regnare cœpisset, & uno anno regnavit in Jerusalem: Wenn man nicht setzte / Joram des Ochosiæ Vater hette 28. Jahr regirt/ vnd were 60. Jahr alt worden: da doch

die Hebreer den ersten Locum also anslegen: Quadraginta duorum annorum erat Ochosias, id est, vivebat anno à condita Samaria quadragesimo secundo: Wie solches Genebrardus, Serarius vnnd Angelocrator auſſm R.Levi erweisen vnnd auch gut heissen. Des R.Levi, eigne Wort seind diß: Sanè anni 42. qui recensentur in libris Paralip. non sunt accipiendi ab ortu Ochosiæ, sed à tempore, quo viguit regnum Amri, quod Ochosiæ, quia erat de ejus semine ex parte Matris, contigerit: ut occideretur cum Joram Regi Israel. Id apparet ex eo, quod post 31. annum Asæ regnavit Amri annis 6. in universum Israel (4. Reg. 16.) & Achab filius ejus 22. & Ochosias (alter) duobus. Joram autem Rex quoque Israel erat in anno regni sui duodecimo. Vides, 42. annis regnum Israel stetisse penes familiam Amri. Wenn nun die Sache sich also verhelt/ so muß vielmehr Saubertus ein Ignorant in der Hebreischen Sprach vnd Chronologia seyn.

Antwort: für eins/ lieber Nihusi, was gehet mich diese der blinden Rabbinen Glossa an/ welche auch von ewrem Saliano schon allbereit widerlegt worden? Nihil ad rem præsen-

tem

tem (schreibt er) Samaritani isti anni faciunt: ut omittam duram illam phrasin, ut Amri dicatur agere annum quadragesimum secundũ, qui ante annos triginta quatuor erat mortuus, &c. Summa er schleust endlich / æram hanc Samaritanam textui Latino aptari non posse: wie zu sehen tom. 4. annal. ad annum M, 3150. num. 10.

Entgegen fürs ander wird diese Meynung/ wie sie im folgenden Schemate zu sehen / von vielen gelehrten Leuten beliebt vnd gelobt:

Joram hat Ochosiam gezeuget beyleufftig im	18.	Ochosiæ Alter/ biß zur succession.	Ochosiæ Geburtzeit.
Folgen darauff noch vor der Regierung	14.		
Alsdenn angefangen zu regieren/ vnnd hat das löbliche Regiment gewehret	8.		Zwey vñ viertzig Jahr.
Vnd folgends hernach das scheltbare (welches in der Schrifft verschwiegen wird.)	20.		

60. Jahr.

Wenn es aber Nihusius ja gar disputirlich machen wil / so mag ers zuförderst mit seinen eignen Leuten ausfechten: sintemal er selbst bekennen muß / daß fürnehme Catholische dißfals mit mir zustimmen.

Einwurff Nihusii.

Fürwar das ist gewis / daß aus denen Worten: Quadraginta duorum annorum erat Ochozias, eben so wenig folgen mag / daß er damal das 42. Jahr seines Alters erreichet: als wenig folget / daß Saul nur ein Jahr alt gewesen / aus dem / das da stehet (1.Reg. 13.) Filius unius anni erat Saul, quum regnare cœpisset, duobus autem annis regnavit super Israel.

Antwort: Ist ein grosser mercklicher Unterscheid jenes Orts / da viel / oder etliche gewisse Jahr gesetzt werden / bedeutet es die Zeit: Aber hier heist es nach dem Hebreischen (nicht / Filius unius anni, sondern) blos: Filius anni: und ist das zu verstehen / wie ewer Martinus Delrio redet / de eo, qui est infantili humilitate, innocentiâ, simplicitate: Daher es der

Chal-

Chaldæische Interpres recht / dieser Meynung / gegeben: Sicut Filius anni, in quo non sunt culpæ: demütig / schlecht vnnd recht / wie ein jähriges Kind. Comparationis notam Hebræi subaudiunt, sagt Delrio abermaln: das ist: das Wörtlein בֶּן wird gesetzt für כְּבֵן.

Ist also diese Objection nach nothdurfft beantwortet.

Sonsten lobe ich hierbey Nihusii Freygebigkeit gegen mir. Er bemühet sich hefftig / mir das Exempel Jorams / des Königs in Juda / abzudringen / welches zur Erklerung dieser Regul angesehen: Wenn einer das Regiment zum theil vbel / zum theil löblich geführt / wird die Zeit der bösen Regierung bißweiln ausgelassen / ꝛc. In deme er aber / hierwieder fichtet / muß er zugleich Sauls Exempel anziehen. Das schicket sich richtig zum Handel. Denn es ist ja vnwidersprechlich war / daß Saul auffs wenigst 10. Jahr vber Israel regirt

habe. Dieser 10. Jahr gedenckt die Schrifft nit völlig / sondern spricht also: Saul regirte 2. Jahr / 1. Sam. 13. Das ist / er hielte sich zwey Jahr wol vnd löblich / vnd war so rehtig wie ein kleines Kind / sicut puer anni, de quo antea.

Je das ists eben / was ich im ersten Theil meines geführten Gleichnis / habe erweisen wollen: ob schon Nihusius mit seinem Joram recht behalten solte. Nun folgt im Zeddel ἡ ἀπόδοσις.

Wort des Zeddels.

Gleich wie man nun / sprich ich / solche Reguln hierin fleissig behalten muß: also ist auch diese zumercken: daß in der Biblischẽ Historien offtermaln etwas auff vorhergehende / oder geendete Erzehlung / inserirt vnnd hinzugethan wird / welches von newem die Historiam anfehet vnd entweder weitleufftiger erklehret / oder per ἀνακεφαλαίωσιν, vnd summarischer Weise dem Leser

für Augen stellet. Exempla haben wir hin vnnd wieder in der Schrifft: bald im Anfang hat Moyses solchen Gebrauch gehalten/ wie zu ersehen ex collatione cap. primi Gen. v. 27. 28. &c. cum cap. secundo v. 7. & seq. Da deñ ein jeder sihet/ wie im andern Capitel eben das jenige gesetzt vnd erklehrt wird/ wessen im vorigen gedacht worden.

Rettung vnd Erklehrung.

Mit diesem Exempel kommen wir ja der Sach noch neher vnd legen wider die Folgerey Nihusii einen richtigen Grund/ dessen Importantz sich bald hierauff finden wird.

Sonsten aber die Regul an jhr selbst belangend/ finden wirs auch beym Augustino lib. 20. de civit. Dei, cap. 14. Sacra Scriptura cum aliquando narret per recapitulationem, quæ prius facta sunt, videntur posterius facta: wie sie Franciscus Ruizius, Vallisoletanus in den Regulis intel-

ligendi sacras Scripturas, pag. 86. allegiret.

Wort des Zeddels.

Gleicher massen (damit wir zur Sach kommen) ist es beschaffen mit der Histori vom Elia vnd dem König Josaphat. Anfangs wird die Erzehlung beschlossen im 22. Cap. des 1. Buchs der Königen/ mit diesen Worten: Josaphat entschlieff vnnd ward begraben/ vnd sein Sohn Joram ward König an seine stat etc. aber bald hernach im andern Buch am 3. Cap. wird die Histori Josaphat vom newen angefangen vnd erzehlet/ wie es jhm mit den Moabitern ergangen.

Einwurff Nihusii: Num. VII.

Ich verwundere mich zum höchsten / wie selbige Regula vom Sauberto bey den Haaren anhero gezogen wird: alldieweil ja von der translation Eliæ in den Büchern der Königen stehet; von der Lieferung aber des Schreibens in den Büchern der Chronick: vnd

vnnd also keine anticipata narratio allhie prudenter daraus kan gemacht oder asserirt werden.

Antwort: Ich hingegen befinde so viel / daß der Gegentheil den Grund meiner Meynung noch nicht recht angesehen / vielweniger erwogen: vnd ligt der gantze Handel an der rechtmessigen Harmonia der Historien beydes in den Büchern der Königen vnd den in den Chronicis.

Derowegen wird sichs der vnparteyische Leser nicht verdriessen lassen / dieselbe in gute Observantz zu nehmen / wie wirs hieunten auffgesetzt.

Harmonia vber den Locum im andern Buch der Königen / (oder / wie es Nihusius zehlt / im Vierdten Buch der Königen) am andern Capitel.

Nihusius setzt sie also:	Saubertus setzt sie also:
Im 4. Buch der Königen am 2. Cap. wird die Hinrückung Eliæ beschreiben: da-	Im 2. Buch der Königen / am 2. Cap. wird die Hin-

 raus

raus folgt / daß Elias abgeholt worden / ehe Josaphat den Samaritanischen Zug vorgenommen : weil erst im nachfolgendē dritten Capitel dessen gedacht wird.

rückung Eliæ beschrieben : daraus folgt noch nicht / dz Elias abgeholt worden / ehe Josaphat den Samaritanischen Zug vorgenommen. Denn ob schon in diesem andern Capitel die Geschicht von der Abholung Eliæ zwischen ein gezeichnet ist vnd erst der Zug aus Samaria darauff gesetzt : so halten wir doch billich selbige Beschreibung/ de translatione Eliæ, für eine anticipation; also/ daß sie erst auff die folgende Capitel zu referirn vnd einzutheilen:

Vñ dieses erstlich darum̃/weil solcher Text eben an eine gleichförmige anticipation fast immediatè gehefftet ist. Denn lieber leset mir das vorhergehende 22. Cap. des 1. Buchs der Königen: wird nicht von dem gantzen Leben vnd Sterben des Königs Josaphat der Beschluß gemacht? Josaphat entschlieff mit seinen Vätern / vnd

ward

ward begraben mit seinen Vätern in der Stadt David seines Vaters vnd Joram ward König an seine statt.

Besehet nun hierauff das dritte Capitel des andern Buchs der Königen; Da werdet jhr ja befinden/ daß die Geschicht Josaphat von newen gesetzt werde.

Gleich wie nun nicht folget; Das Absterben Josaphat wird vorher beschreiben/ ehe die Abholung Eliæ gesetzt wird: darum̃ hat Josaphat nit erst nach Eliæ Abschied dem Samaritanischẽ Zug beygewohnt; Also ist auch diese Consequentz Nihusii nicht gültig; Eliæ Abschied wird vorher beschrieben/ ehe Josaphat dem Zug beygewohnt: Darumb hat Elias nachmaln nicht mehr auff Erden seyn können: diß mag vnser Gegenpart wol in acht nehmen. NB.

Darnach beruffen wir vns auff dergleichen Exempla/ so in der Schrifft sehr gemein seind: Zu welchem Ende wir derselben ja billich Meldung ge-

than/ wie kan man denn sagen/ sie seyen mit den Haaren herzu gezogen worden?

Harmonia vber den Locum im andern Buch der Chronicken am ein vnd zwantzigsten: wie er zu conferirn mit den Büchern der Königen.

Nihusius setzt sie also:

Im 2. lib. Par. cap. 21 wird der Abfall der Edomiter beschriebē/ vnter der Regierung Joram: zu welcher Zeit auch der Brieff Eliæ einkommen:

Vnd ist dieses Capitel zu conferirn mit dem Text im 8. Capitel des 4. Buchs/ der Königen (oder des andern Buchs) da der Anfang also lautet: Im fünfften Jahr Joram/ des Sohns

Saubertus setzt sie also:

2. lib. Par. cap. 21. wird der Abfall der Edomiter beschrieben vnter der Regierung Joram: zu welcher Zeit auch der Brieff Eliæ einkommen.

Vnnd ist dieses Capitel zu conferirn mit dem Text im 8. Capitel des andern Buchs der Königen/ da der

Achab.

Achab des Königs Israel ward Joram der Sohn Josaphat König in Juda/ rc. Aus welchem zu sehen (schleust Nihusius) daß die translatio Eliæ eine geraume Zeit zuvorn sich begeben.

Anfang also lautet: Im fünfften Jahr Joram/ des Sohs Ahab des Königs Israel/ rc. Doch also: Daß derselbe Text im andern Buch der Königen *NB. NB.* immediatè muß angehenckt werden dem final des 22. Capitels lib. 1. Reg. Vñ daß der Samaritanische Zug/ im 3. cap. lib. 2. in seiner Zeit vnd Stelle/ per Hysterologiam zu verstehen: wie wir zuvorn erwiesen: Das ist/ (damit ichs noch deutlicher mache) wenn ich im 22. Capitel des ersten Buchs der Königen lese: vers. 41. 42. Vnd Josaphat der Sohn Assa/ rc. regirte 25. Jahr zu Jerusalem/ rc. so sol ich ja hierbey billich/ ratione Harmoniæ, alsobald considerirn das dritte Capitel/ 2. Reg. als einen Begrieff dieser Historien/ so in selbige fünff vnnd zwantzig Jahr des Königs Josaphat

gehörig: Auff daß der Beschluß ordentlich bestehe: was mehr von Josaphat zu sagen ist / vnd die Macht was er gethan vnd wie er gestritten / sihe das ist geschrieben in der Chronick der Könige Juda: Item / Josaphat entschlieff mit seinen Vätern / etc. Hæc est clausula totius historiæ Josaphati, in libris Regum.

Als denn wird nun ferner die handgreiffliche Harmonia, solcher massen / auff einander folgen:

Josaphat entschlieff mit seinen Vätern / vnnd ward begraben mit seinen Vätern in der Stadt David seines Vaters / vnd Joram ward König an seine statt / steht 1. Reg. 22. v. 51.

Hierauff leset alsobald den Theil
vers. 16. des achten Capitels: Im fünfften
Jahr Joram des Sohns Ahab / des Königs Israel / ward Joram der Sohn Josaphat /
17. König in Juda. Zwey vnd dreyssig

sig Jahr alt war er/da er König
ward vnnd regiret acht Jahr zu
Jerusalem: Vnnd wandelt auff 18.
dem Weg der Könige Jsrael/
wie das Haus Ahab thet/ denn
Ahabs Tochter war sein Weib:
vnd er thet das dem HErrn vbel
gefiel. Aber der HErr wolt Ju- 19.
da nicht verderben vmb seines
Knechts Davids willen/ wie er
geredt hatte jhm zu geben ein
Liecht vnter seinen Knechten jm-
merdar.

Zu seiner Zeit fielen die Edo- 20.
miter ab von Juda/ vnnd mach-
ten einen König vber sich. Denn 21.
Joram war durch Zair gezogen
vnd alle Wagen mit jhm/ vnnd
hatte sich des Nachts auffge-
macht vnd die Edomiter geschla-
gen die vmb jhn her waren. Dar- 22.
zu die Obersten vber die Wagen/
daß das Volck flohe in seine
Hütten. Darumb fielen die E-
domiter ab von Juda biß auff
diesen

diesen Tag: auch fiel zur selben
Zeit ab Libna.

Mit dieser Lection conjungiret
benebens die Historiam im andern
Buch der Chronicken am 21. Cap.

vers. 8. Zu seiner Zeit (sind fast eben die
vorige Wort) fielen die Edomiter
ab von Juda vnd machten vber
9. sich einen König. Denn Joram
war hinüber gezogen mit seinen
Obersten vnnd alle Wagen mit
jhm/ vnd hatte sich des Nachts
auffgemacht vnd die Edomiter
vmb jhn her vnnd die Obersten
der Wagen geschlagen.
10. Darumb fielen die Edomiter
ab von Juda biß auff diesen
Tag. Zur selben Zeit fiel Libna
11. auch von jhm ab. Denn er ver=
ließ den HErrn seiner Väter
Gott: auch machte er Höhē auff
den Bergen in Juda vnd mach=
te die zu Jerusalem huren vnnd
verführte Juda.
12. Es kam aber ein Schrifft zu
jhm

jhm von dem Propheten Elia/
die lautet also: So spricht der
HErr/ der Gott deines Vaters
David: Darumb daß du nicht
gewandelt hast in den Wegen
deines Vaters Josaphat/ noch
in den Wegen Assa/ des Königs
Juda/ sondern wandelst in dem 13.
Wege der Könige Israel/ vnnd
machest/ daß Juda vnnd die zu
Jerusalem huren/ nach der Hu-
rerey des Hauses Ahab vnnd
hast darzu deine Brüder deines
Vaters Hause erwürget/ die bes-
ser waren/ denn du: Sihe/ so 14.
wird dich der HERR mit eines
grossen Plage schlagen an dei-
nem Volck/ an deinen Kindern/
an deinen Weibern vnd an aller
deiner haab. Du aber wirst viel 15.
Kranckheit habē an deinem Ein-
geweide/ biß daß dein Eingewei-
de für Kranckheit heraus gehe
von tage zu tage.

Nach dieser Consideration findet NB.
sich

sich richtig der Abschied Eliæ vnnd die Reise oder angestelte Visitatio Elisæi durch die Schulen / alles im andern Capitel des andern Buchs der Königen: vnnd denn / was zur Erklehrung solcher Reise ferner dienlich / das ist / was er ferner mit den Prophetenkindern vnnd andern vorgehabt / (nicht zwar alsbald von dem folgenden dritten Capitel an / zu rechnen: sintemal dasselbe in die vorhergehende Lebensgeschicht des Königs Josaphat / im ersten Buch der Königen einzutheilen / vnd also / wie wir oben erwiesen / per Hysterologiam zu verstehen: sondern) von dem vierdten Capitel an / zu den folgenden.

Aus welchem allen zu ersehen / man könne nimmermehr præcisè behaupten / daß die translatio Eliæ vor der Schlacht mit den Edomitern hergangen vnd der Brieff erst nach seinem Abschied gesand worden:

Id quod erat probandum.

Wort des Zeddels.

An welchem Ort (2. Reg. 3.) sonderlich diese Wort zu observirn: Josaphat aber sprach: Ist kein Prophet des HErrn hie? da antwort einer aus den Knechten des Königs Israel (als ein Bekandter / denn Elias hatte zweifels ohne / weil er in Israel predigte / seinen Diener Elisam auff der Israeliten Seiten mit gesandt) hie ist Elisa der Sohn Saphat / der dem Eliæ Wasser auff die Hende goß (oder vielmehr / geust / יצק) das ist / der dem Propheten Eliæ dienet vnd auffwartet.

Rettung vnd Erklehrung.

Wunder nimbt es vns / warumb Nihusius mit deme so weitleufftig vmbgehen mögen / darauff ich meine Erklehrung nicht hauptsächlich gründe. Denn wir nicht fürnemlich zu thun ist vmb das Wörtlein / Fundit, geust / welches er so offt vnnd weitleufftig in

seinem

seinem Tractetlein angefochten. Genug ists/ wenn dieses erwiesen worden/ es folge nicht nothwendig aus dem Text/ wie man im Gegentheil wil/ daß Elias vor dem Samaritanischen Zug allbereit abgeschieden: ob schon die Histori vom Abschied in der Ordnung vorher gehet. Vrsachen sind oben/ der gnůge nach/ angezogen.

Was ich nun aus dem 3. cap. lib. 2. Reg. de Elisæo, hier eingefůgt/ das ist/ secūdariò per προκατάληψιν quandam geschehen/ mit wolcher ich folgenden Einwůrffen vorgebawet:

1. Warumb der Text daselbst Elisæi vnd nicht Eliæ Meldung thue.

2. Warumb der Dienst Elisæi/ wenn ja Elias damaln noch im Leben/ mit dem Wörtlein/ Goß/ beschrieben worden?

Hette demnach Nihusius nicht so heftig sich vber diesem Wort bemůhen dörffen: inmassen meiner Hauptsach nichts dadurch benommen wird. Wollen doch gleichwol die Einrede examinirn.

1. Ein-

I. Einwurff Nihusii Num. VI.

Daß in heiliger Schrifft stehen sol / was Saubertus dermassen vngezweifelt vorgibt / mag glauben / wer da kan. Bey mir ists fürwar nichts anders / denn ein purlauter Gedicht.

Antwort. Man besehe obengesatzte Gründe / aus welchen diese Circumstantz, wie Elias seinen Diener / auff der Jsraeliten Seiten / gesand / ꝛc. leichtlich erscheinet: ob sie schon mit dem klaren Buchstaben im Text nicht verfast worden.

Multa in Scriptura sunt, nec tamen dicuntur. Gregor. Naz. lib. 5. Theol. vide Franciscum Ruizium ad hanc Regulam p. 103.

2. Einwurff Nihusii, ibid.

Diese Wort: der dem Eliæ Wasser auff die Hende goß / oder viel mehr geust / ꝛc. wil er sonderlich gemerckt haben / vnd schleust demnach also daraus: Jst Elisæus damal des Eliæ Diener annoch gewesen / so muß ja Elias annoch auff Erden sich auffgehalten haben ꝛc.

Antwort. Wer sihet hier nicht / wie raw Nihusius mit meinem Zeddel

verfahren? Denn/lieber/wo hab ich jemaln für mich einen solchen Schluß gemacht? Das wird niemand mit Grund aus den Worten des Zeddels erzwingen/er sey so künstlich als er seyn mag.

Aber dafern jemand wider mich so gar hefftig auff das Wort יצק vnnd auff die Dolmetschung/ fudit, oder fundebat, er goß/er hat gegossen/2c. dringen wolte/ solte ich denn nicht ἐν τῇ ἀνασκευῇ, billich sagen? Es folge nicht: es könne diß יצק so wol heissen/ er geust/ als/ er gosse/ 2c. darüber mir der Gegentheil selbst nicht obscurè Zeugnüß gegeben/ in diesen Worten: Wahr ists/vnd ich weis es auch gar wol/ daß die Hebreer/ auch was gegenwertig ist/ mit einem verbo temporis præteriti ausreden/ nemlich weil sie kein besonders præsens, wie andere Sprachen/ haben.

3. Einwurff/ Nihusii, ibid.

3. So spricht er: vnd weil Josaphat das Wort Elisæi mehr respectirte, als eben der König Jsrael selbsten/ so gab auch der Prophet

phet seinem König einen kurtzen Bescheid vnd diß wird also im Text zur Nachrichtung inserirt. Aber mein Sauberte, worzu gibt mir doch diß Nachrichtung? Nirgends zu/ ich kehre vnnd wende es auch/ wie ich jmmer kan vnd vermag.

Antwort. Nein/ er hat es noch nicht recht gewendet. Vnd wie hab ichs doch vmb Nihusium verschuldet/ daß er meine Wort also verdrehen wil?

Ich glaube es ja wol/ daß diese seine fallacia divisionis (sit venia dicto) wenn er meine Wort solcher gestalt anziehen wil/ schlechte Nachrichtung gebe. Er hette aber solche Wort: Vnd diß wird also zur bessern Nachrichtung/ etc. auff den gantzen angezognen Locum, aus dem dritten Capitel/ wenden sollen/ daß nemlich das jenige/ was daselbst der Geist Gottes von dem Feldzug Josaphat erzehlet/ darumb erst/ ausser der Ordnung/ per ὕστερον πρότερον dem Text inserirt worden/ auff daß der Bericht von dem Leben Josaphat desto völliger vnnd aus-

führlicher sey. Das habe ich ja nicht vergeblich erwehnet.

Wort des Zeddels.

Vnd dieses wird also im Text zur bessern Nachrichtung inserirt. Demnach kan keines wegs von den Widersachern mit steiffem Grunde geschlossen werden/ Elias sey bey Lebzeiten Josaphat transferirt worden/ vnd hab erst 7. Jahr hernach aus der Seligkeit den Brieff geschriebē. Nein/ es ist eine Folgerey / welche herrühret ex ignorantia regularum Chronologicarum apud Hebræos. Vnd hierauff trifft nun der Text in dem andern Buch der Chronick richtig ein/ als eine deutliche Erzehlung dessen/ was Elias nach dem Tode Josaphat vnter der Regierung Joram gethan/ wenn er nemlich demselben aus dem Königreich Jsrael einen Brieff in Judæam zugesandt vñ ihn getrewlich gewarnet/ ꝛc.

Allhie hette Nihusius mein gantzes Intent leichtlich fassen mögen/mit welchem Beding ich solche ignorantiam regularum chronologicarum exaggerirt habe:

Vnd hette also der weitleufftige Catalogus deren/die jhme beystimmen/dißfals verbleiben können. Denn wenig sind vnter diesen allen/welche mit jhm ebenmessige Folgerey aus Eliæ Brieff anstellen vnd die Nothwendigkeit jhrer interpretation verfechten wollen: Ja etliche/sonderlich die vnserige/sind selbiger Folgerey schnurgerad zu wider/ob sie schon den Abschied Eliæ frůzeitiger setzen. Daher wir auch jhre Meynung nicht anfechten/wie oben schon bereit gemeldet worden.

Gleichwol diesen langen Catalogum kan ich Nihusio nicht allerdings frey lassen fort passirn. Můssen eines vnnd das ander was tieffsinniger ansehen.

Also stehet in der Rabbinen hinterm Genebrardo befindlichen grossen Chronologei, welche sonst Seder olam pflegt genent zu werden: Allatæ autem sunt Joramo literæ ab Elia Propheta, in quibus res ipsi futuræ perscribebantur: nimirum de cœlo. Nam jam septem erant anni, ex quo Elias reconditus disparuerat.

Antwort. Bey diesem eingeführten Zeugnis habe ich Nihusium vnd mich selbst zu erinnern / daß wir nicht leichtlich eines jeden allegation für die verba formalia der auctorum auffnehmen sollen: es sey denn / wir habens im Grunde wol besehen. Denn offt wird in solchen Fällen wahr / was David sagt: Grosse Leut fehlen auch / 62. Psalm.

Zum Exempel / hier werde ich vom Nihusio auff die formalia der Rabbinen gewiesen / nach des Genebrardi allegation vnd version: da doch im Sedher golam rabba, m. fol. 66. vnd 67. die Wort also lauten:

וַיָּבֹא אֵלָיו מִכְתָּב מֵאֵלִיָּהוּ וגו׳ כְּבַר
הָיָה לְאֵלִיָּהוּ ז׳ שָׁנִים
מִשֶּׁנִּגְנַז :

Das sol eigentlich also gegeben werden:

Et venit scriptum ab Elia, &c. Jam erant Eliæ septem anni, ab eo, quo fuit reconditus.

Genebrardus in seiner allegation hat das jenige von dem seinen hinzugesetzt / welches vielleicht Nihusius nicht gerne sehen würde / da ichs urgiren wolte: daß nemlich der Brieff Eliæ vom Himmel herab gebracht worden. Sed hæc obiter.

Nihusius, Num. VII.

Vnter den Vncatholischen ist zu Helmstatt Cornelius Martinus, nebenst Conrado Hornejo, von welchen beyden letzten ichs mündlich hiebevorn gehört vnnd zwar mit diesem Anhang: Ach daß wir doch auff diß Exempel denen Papisten antworten köndten!

Antwort: Mit was Gelegenheit vnd Vmbstenden Cornelius Martini

 solche

solche Klage vor Nihusio abgelegt/davon weis ich nicht/ weil ich nicht damaln zugegen gewesen; Ich muthmasse aber (so viel ich/ der wenigste/ von diesem gelehrten vnnd wolbekandten Mann/ Cornelio Martini, vrtheilen kan) er habe hierinn auff Philosophische Manier gehandelt/ vnnd dieses einem convictori vnd Discipulo, πεῖραν χάριν, zugesprochen:

Darauff ja derselbe hette antworten vnd sagen können: Mein Herr Corneli Martine, warumb diß nicht? Haben doch die Papisten selbst Bericht hiervon gethan vnnd vns dißfals der Sorg vnd Mühe geübrigt: sonderlichen Torniellus in den Annalibus ad A. M. 3146. tom. 2. p. 55. num. 2. da er die vnterschiedliche Meynungen vber dem Brieff Eliæ erzehlt vnd endlich auch diese hinzuthut/ es könne seyn/ daß Elias vor seinem Abschied den Brieff gefertigt vnnd Elisæo oder einem andern mit Befehl hinterlassen/ denselben nachmaln zu bequemer Zeit einzulieffern. Was

Was gilts/ wo nicht Cornelius Martini mit solcher Antwort würde zu frieden gewesen seyn vnnd Nihusii profectum gelobt haben?

Nihusius, ibid.

Vnd was ists wunder/ daß Sulpitius (sonst lasse ich jhn gleichwol für einen fürnehmen Authorem passiren) nicht ein schnurgerader Chronologus ist/ weil er ja auch der Geographiæ vergessen gewesen/ in dem er geschrieben/ der Prophet Jonas sey vom Wallfisch/ welcher jhn im mari mediterraneo, zwischen Joppe vnnd Tharsis eingeschluckt/ drey Tag hernach bey Ninive im fliessenden Wasser Tigri wiederumb auffs Land ausgespeyet: Wohin ja warlich der Wallfisch nicht kommen können/ es were denn/daß er/wie ein Vogel/ durch die Lufft geflogen/ oder doch innerhalb dreyen Tagen gantz Africam, Arabiam, Chaldæam vnd Mesopotamiam, das ist/ so viel als die halbe Welt/ vmbgeschwimbt were?

Antwort: Zwar daß Nihusius nicht credulus seyn wil/ ist nicht vnrecht: vnnd mache ich mir hieraus die Rechnung/ er habe sich von dem wahren Grunde der Schrifft/ zu den aber-

 gläu-

gläubischen Satzungen der Menschen noch nicht allerdings abgewendet. Denn so er hierumb Sulpitium schelten wil vnnd nicht glauben kan / daß der Wallfisch eine solche weite Reise verrichtet / etc. Mit dieser starcken Beschewrung: Wohin ja warlich der Wallfisch nicht kommen können / etc.

Wie wird er denn glauben / daß die Kammer oder das Losament der H. Jungfr. Mariæ sey von Nazareth aus / in Sclavoniam, vnd dannen vber das Meer in die Herrschafft Racenat vnd ferner an andere Ort: Vnd endlich gar dahin / wo es jetzt gezeigt wird / in der Lufft vnverletzt fortgetragen worden?

Wie wird er glauben / wenn ja S. Helena die drey Nägel Christi gefunden vnd einen zu dem Pferdzaume verschmieden lassen / (wie Ambrosius wil) daß gleichwol noch vierzehen gantze Nägel an vnterschiedlichen Orten vorzulegen?

Wie wird er glauben / daß der eintzige

tzige Speher / damit die Seite des HErrn eröffnet worden 1. zu Rom / 2. zu Paris / 3. bey den Xanthonibus in dem Closter / 4. in Burdegal. 5. an andern Orten vnnd jedesmals gantz zu finden?

Wie wird er glauben / daß sich das Schweißtuch des HErrn / so im Grab gefunden worden / in sechsmal vermehrt? inmassen es an sechs vnterschiedlichen Orten gezeigt wird.

Wie wird er Glauben / das Lazarus drey Cörper gehabt / daß der gantze Cörper Sebastiani an vier vnterschiedlichen Orten auffzuweisen? vnnd so fortan.

Derowegen hoffe ich / Nihusius werde vor diesen Römischen Glaubensarticklen sich fleissig fürsehen vnd wolbedencken / wie hart hierüber das Conciliū Tridentinū die arme Gewissen verstricke / Session. 25. sub Pio IV. anno 1563. tit. de invocatione &c. §. mandat S.S. Synodus omnibus, qui negant Sanctorum &c.

Gott-

Sonsten aber / da es frey stünde eines vnd das ander gutwillig zu glauben / wolte ich viel lieber bejahen / der Wallfisch were innerhalb dreyen Tagen durch gantz Africam, Arabiam, Chaldæam vnd Mesopotamiam gedrungen. Denn weil die Schrifft selbst hier Anleitung gibt / das mercklich grosse Wunderwerck GOttes anzuschawen vnd zu betrachten / wenn desselben Allmacht diesen Menschen / Jonam / drey Tage vnversehrt in dem Bauch des Wallfisches erhalten: als köndte ich ja mit gutem Fug (secundum hæc Scripturæ vestigia) auch dieses glauben / daß eben zugleich die allmächechtige Hand Gottes eine solche bestiam wunderbarlich fortgerückt / oder fortgetrieben.

Vnd so viel sey kürtzlich zur Rettung des Weinmarischen Zeddels geantwortet: daraus ein jeder verstendiger Leser schliessen kan / was Nihusius mit seiner vermeinten Widerlegung ausgerichtet.

Nun

Nun wollen wir ferner besehen/wie gründlich er seine Meynung erwiesen/ vnd ob er diesem scheinbarlichen Versprechen ein Gnügen gethan: Num. VIII. Jetzt wil ich folgends/der Zusag nach/ aus der Schrifft meine Gegenmeinung/nemlich daß die Lieferung des Brieffs lang nach der translation Eliæ geschehen/demonstirn. Aus der Schrifft / sag ich / ohne Gezeugnüssen der so viel gewaltigen Scribenten, &c. Ich wil aber nur probirn, daß Elias schon transferirt gewesen bey Lebzeitten des Königs Josaphat vnd ehe derselb dem Samaritanischen Feldzuge beygewohnet. Denn wenn ich so viel erhalten / so wird darnach von jhm selbst folgen / daß die translation viel mehr für der Lieferung des Brieffs hergangen / nemlich weil selbige erst lang nach Josaphats Tod / fast am Ende der Regierung seines Sohns Joram beschehen. Hæc ille.

Gebt nun Achtung auff den Beweiß Nihusij vnnd auff meine beygefügte Antwort.

Das

Das ander Stück / begreifft die examination des geführten Beweises / 2c.

Wort Nihusii Num. IX.

WOlan so ist nun diß mein Argument: für der translation Eliæ ist Elisæus kein Prophet gewesen. Im Samaritanischen Läger aber ist er schon ein Prophet gewesen. So muß ja derowegen die translation des Eliæ für dem Samaritanischen Zuge ergangen seyn. Die consequentia ist richtig.

Antwort.

Daß Elisæus vor dem Abschied Eliæ kein Prophet gewesen / ist Propositio Major.

Beweist es Nihusius mit sattem Grund / so bestehet sein Syllogismus; kan er aber mit dem Beweiß nicht auffkommen / (wie sichs finden wird) so hat er ein vergebliche Arbeit gethan.

Wo ist denn nun probatio hujus Majoris?

Wort

Wort Nihusii: Num. X.

Daß aber Elisæus für der translation Eliæ kein Prophet/sondern nur ein Propheten Jünger gewesen/ beweise ich erstlich aussm 4. Buch der Könige am 2. vnnd denn aussm 3. Buch am 19. Cap. (Merckts/ daß ich nicht nach der Hebreischen / sondern nach der gewöhnlichen Catholischen Manier die Bücher der Könige allegire.) Et p.p.

Nach vnserer vnd der Hebreischen Manier ists/ 2. Reg. 2. vnd 1. Reg. 19.

Num. XI. Aus dem ersten Loco (4. Reg. 2.) schliesse ich also: Solte Elisæus für der translation des Eliæ mehr denn ein Propheten Jünger gewesen / so würden solches ja in allwege die andern Propheten Jünger gewust vnd jhn demnach dafür respectirt haben. Nun ist aber zwar offenbar/daß sie jhm/ als einen Propheten respectirt vnd venerirt haben nach des Eliæ translation: Denn also stehet im Text (v. 15.) Et venientes in occursum ejus, adoraverunt eum proni in terram. Item/sie nennen sich seine Knechte (v. 16.) Ecce cum servis tuis sunt quinquaginta viri fortes. Hingegen aber so ist nicht weniger offenbar / daß sie jhn vorher nicht also respectirt, sonder nur etwa für jhres gleichen Mitschüler gehalten / nemlich in deme sie jhn liederlich gefragt / (vers. 3. & 6.) Nunquid nôsti, quia Dominus hodie tollet Dominum tuum à te? Als wolten sie

sagen: Weistu es nicht / so wollen wir dirs berichten (denn sie jrgend ex obscura aliqua & confusa revelatione vorher etwas davon innen worden: obscura, sage ich / denn sie ja nach beschener translation vermeinet / Elias möchte vielleicht nicht gar aussenbleiben / sondern sich bald vber ein weil wiederum einstellen wollen / oder aber an einen andern vnd wüsten Ort in der Nähe geführt vnd allda befindlich seyn / v. 16. & 17.)

Antwort.

Was sol ich hierauff sagen / lieber Nihusi? Es wird ja euch dieser Commentarius nicht vnbekand seyn: Quemadmodum Reges quidam regnarunt sub Imperio: ut Joram sub Patre Josaphato: Ita Prophetæ quidam sub Magisterio, Prophetæ munus exercuerunt, ut Elisæus sub Elia, &c. daher ich also schliesse:

Gleich wie es nicht vngereimbt gewesen / daß einer königliche Hoheit gehabt / vnd doch vnter eines andern Gewalt gelebt: also ist es auch nicht absurd, daß einer das Prophetenampt geführt vnnd doch vnter eines andern

Dis-

Disciplin gewesen. Jst derowegen Elisæus, nach dem jhn Elias zu einem Propheten geweyhet / nicht mehr vnter die gemeinen Propheten Kinder gezehlet worden / sondern ein geringerer Prophet vnter dem hohen Doctore vnnd Propheten Elia so lang gewesen / biß derselb von seinen Häupten genommen worden.

Ey spricht Nihusius, man hat jhn gleichwol nicht / als einen Propheten / respectirt. Jst wahr: nemlich nicht / als einen hohen freyvölligen Propheten / wie Elias gewesen. Wo stehet aber geschrieben / daß sie jhn gar nicht für einen Propheten gehalten? Nirgends.

Denn daß Nihusius aus den Worten der Propheten Kinder erzwingen wil / sie haben jhn schimpfflich / oder liederlich gefraget / ꝛc. Kompt daher / weiln er mehr auff seine lateinische version, als auff den Grund der Hauptsprach gesehen. Denn hier lautets viel anders: Nunquid nôsti, sprechen sie / quod Dominus hodie ablaturus sit

F Do-

Dominum tuum, à capite tuo; מֵעַל רֹאשֶׁךָ weissestu / daß der HErr heut deinen HErrn werde von deinen Häupten nemen?

Gleich wie nun / nach der heiligen Sprach / diese Art zu reden / super capite alicujus esse, in caput alterius aliquem ponere, &c. so viel mit sich bringt / daß einer herrsche / der ander aber zum vnterthänigen Gehorsam verbunden seyn solle: als wenn dort Moyses zu den Kindern Israel sagte: Schaffet her weise / verständige vnd erfahrne Leute vnter ewren Stämmen / וַאֲשִׂמֵם בְּרָאשֵׁיכֶם & ponam eos in capita vestra, ich wil sie euch zu ewren Häupten setzen / Deut. 1. v. 13. Also hingegen / vi relationis, den HERRN von eines Haupten nehmen / heisst so viel / als einen respectu istius Domini, von der Dienstbarkeit erledigen vnnd frey machen / also daß er nicht mehr / wie zuvorn vnter dem andern seyn vnnd jhm zu Gebot stehen dörffe.

Ist

Ist derowegen dieses zusprechen der Studenten zu Bethel vnnd Jericho kein liederliche Frage / sondern vielmehr eine freundliche Glückwünschung gewesen / als hetten sie sagen wollen: Weissestu nicht / daß dich GOtt nun werde aus deme bißher geleisteten Dienst zu einem höhern gradu erheben vnd also an die Stelle Eliæ deines Herrn volkömlich setzen?

Vnd daß sie es geredt nicht wie zu einem gemeinen Mitschüler / sondern zu deme / der zugleich neben Elia sie gelehret vnnd vnterrichtet / muß auch Salianus gestehen / da er also schreibt: Cumque descendissent in Bethel, egressi sunt eis obviam honoris causa filii Prophetarum, discipuli videlicet, qui ab eis instituebantur, Chaldæo interprete &c. *Tom.4.*

Da denn wol zu mercken / daß Salianus aus dem Chaldæischen das Wörtlein נְבִיַיָּא (der Propheten) recht verstehet beydes von Elia vnnd Elisæo: welcher beyden Propheten discipuli

scipuli heraus gegangen/ ꝛc. Was will nun Nihusius weiter fragen/ ob Elisæus vor der translation Eliæ ein Prophet gewesen?

Ich geschweig/daß er hierbey abermal für gewis vnd vnfehlbar præsupponiret, wie die Histori des dritten Capitels (wenn Elisæus, als ein Prophet vnzweifentlich respectirt worden) sich erst nach der translation Eliæ begeben: da wirs jhme doch oben mit genugsamen Gründen disputirlich vnd vngültig gemacht.

Vnd also hat er noch nichts bewiesen/ wie disputirt er ferner?

Wort Nihusii Num. XI.

Was ist aber die Vrsach / daß sie den Elisæum erst nach der translation des Eliæ vnd nicht vorher für einen Propheten respectirt vnd venerirt? solches geben sie selbst zu vernehmen/ in deme sie sprechen/ (v. 15.) Requievit Spiritus Eliæ super Elisæum. Warumb sprechen sie aber selbiges? Weil sie gesehen/ daß er mit des Eliæ Mantel den Jordan getheilet/ gleicher massen wie Elias selbst vorher gethan hatte (v. 14. & 15.) Nun hielte man

man aber im alten Testament keinen für einen Propheten / der nicht vorher Wunderwerck gethan (gestalt denn nicht genug war / daß sie unterweilen göttliche Offenbarungen hatten / weil solche auch den jenigen wol widerfahren / so keine Propheten seyn / wie bewust) so gar daß auch Johannes der Teuffer nicht ohne Miracul in den Prophetenstand gerahten.

Antwort.

Dieser Beweis bedarff eines andern Beweises. Denn daß keiner im alten Testament für einen Propheten gehalten worden / er habe denn vorher Wunderwerck gethan / ist zwar bald gesagt vom Nihusio; aber wo stehts geschrieben? Hingegen befinden wir in der Schrifft so viel / daß man einen Unterscheid machen müsse inter officium Prophetarum primarium & secundarium.

Primarium officium war / aus sonderbarer göttlichen Offenbarung / das Wort des HErrn predigen. Daher sie sich denn hierauff primariò und vor allen dingen in ihrem Stande

beruffen / mit diesen vnnd dergleichen Worten: Das Wort des HErrn geschach zu mir. Diß ist das Wort des HErrn / gehe hin vnd predige / rc. Ja eben der Vrsach halben nente man vorzeiten einen Propheten mit dem gemeinen Titel / הָרֹאֶה einen Seher / wie es zufinden 1. Sam. 19. v. 9.

Vnd ist sonderlich aus Jeremiæ Vocation leichtlich abzunehmen / was das vornembste gewesen / so zum Prophetenampt gehörig. Es wars der
Jerem. 1. v. 5. sonderbare vnd göttliche Beruff: Denn so spricht Gott zu Jeremia: Ich kante dich / ehe denn ich dich in Mutterleib bereitet / vnd sondert dich aus / ehe denn du von der Mutter geborn wardest / vnnd stellet dich zum Propheten vnter die Völcker.

Es wars hierbeneben das Predi-
v. 7. gen: Du solt gehen / spricht GOtt / wohin ich dich sende vnd predigen / was ich dich heisse:

Dar-

Darbey zu notirn/ daß Jeremias daselbsten/ da er (v. 5.) von dem Prophetentitel gehört/ sich bald des vornembsten Wercks erinnert: sintemal er replicirt (vers. 6.) Ach HErr/ HErr/ ich tauge nicht zu predigen/ denn ich bin zu jung/ etc.

Secundarium Prophetarum munus war/ daß sie nachmal/ pro re natâ, Wunderwerck sehen liessen. Derowegen lag es eben an den Wunderwercken nicht: sondern dofern jemand (wie vorgemeldt) von Gott zum Ampt ausgesondert war/ göttliche Gesicht hatte/ vnd predigte/ so hielte man jhn billich für einen Propheten Gottes/ ob er schon nicht alsobald mit Wunderzeichen sich herfür thate.

Lieber/ wo steht vom Samuel/ daß er stracks anfangs grosse Wunder gethan? Nein/ mit Predigen trat er sein Ampt an vnd ward eben darumb/ als ein Prophet gerühmet. Denn so lauten die Wort: Samuel aber nam zu/ vnd der HErr war mit

jhm/ vnnd fiel keines vnter allen seinen Worten auff die Erden.

Vnd gantz Jsrael von Dan an/ biß gen Bersaba erkandte/ daß Samuel ein trewer Prophet des HErrn war.

Vnd der HErr erschien hinfurt zu Silo. Denn der HErr war Samuel offenbar worden zu Silo / durchs Wort des HErrn.

Vnd Samuel fieng an zu predigen dem gantzen Jsrael. 1. Sam. 3. v. 19. 20. 21. 22.

Ich wil jetzt nicht sagen / daß ewer Sanctius selbst gelehrt / wie das Prophetenampt ein besonders gewesen von der Gabe Wunderwerck zu thun / inmassen zu sehen in seinem Commentario, fol. 1355.

Ey es war nicht genug (spricht Nihusius in parenthesi) daß sie vnterweilen göttliche Offenbarungen hatten/ weil solche auch den jenigen wol widerfahren/ so keine Propheten seind/ wie bewust.) Antwort: Es war

freylich

freylich nicht genug / Offenbarung haben ; sie musten auch sonderlich beruffen seyn/vnd das Wort des HErrn/ laut solches Beruffs/ predigen : Worinn denn das Prophetenampt deutlich genug vnterschieden ist von andern Leuten/ so nicht Propheten gewesen vnd doch Offenbarung gehabt : ebner massen wie wir noch heut zu Tag von den geistlichen Gaben der Gläubigen/ ob sie schon ins gemein Priester GOttes genent werden/ nicht schliessen können/ daß sie alle/ indifferenter, für eigentliche Priester vnd öffentliche Lehrer zu halten : sintemal der göttliche Beruff vnd Aussonderung hierzu vor allen dingen von nöhten.

1. Pet. 2. v. 9.
Ap. 1. v. 7

Also fellt auch dieser Beweis Nihusij zu Boden : vnnd bleibt vns ein solch Argument :

Wer von GOtt sonderbarlich zum Prophetenampt ausgesondert vnd beruffen ist / vnnd das Wort GOttes/ vermöge seines Beruffs/ tractirt vnnd behandelt / der ist ein Prophet / da er

schon nicht alsbald Wunderzeichen se-
hen lest.

Nun aber Elisæus ist von GOtt
zum Prophetenampt ausgesondert vnd
beruffen worden/ vnd hat dz Wort des
HErrn vermöge seines Beruffs tra-
ctirt vnnd behandelt: vermöge seines
Beruffs / sprich ich / der sich zwar vor
der translation Eliæ weiter nicht er-
streckt/ als daß er / Elisæus vnter des-
selben guberno vnnd neben dem leib-
lichen Dienst / auch das Wort des
HErrn / aller Orten / wo er mit sei-
nem HErrn hinkommen würde / tra-
ctirn, profitirn, bekennen vnnd rüh-
men solte.

Derohalben ist Elisæus auch an sei-
ner Stell ein Prophet gewesen/ ehe E-
lias abgeholt worden.

Wort Nihusii: Num. XII.

Aus dem andern Loco (3. Reg. 19.) ar-
gumentire ich also: Da Elisæus vom Elia
zum Propheten consecirt worden/ (v. 19.)
da ist selbiges mit solcher Condition gesche-
hen/ daß er nicht alsbald / besondern erst nach
der

der translation Eliæ vnnd an dessen Stelle / ein Prophet seyn / inmittels aber sein Auffwarter vnd Lehrjünger verbleiben solte (ebner massen wie Salomon vnd Jehu zu Königen vorher gesalbet / ehe sie nach Absterben dero Antecessoren, Könige worden) Diß erweiset sich erstlich aus dem göttlichen Befehl / so Elias darüber bekommen (v. 16.) Elisæum autem, filium Saphat, qui est de Abelmeula, unges Prophetam pro te: nemlich pro te, sagt Gott zum Elia vnd nicht sub te, oder tecum. Was ist aber allhier das pro te anders / als das beym Ecclesiastico (cap. 48. v. 8.) stehet im encomio Eliæ: qui Prophetas (pluralis est pro singulari, wie Jansenius vnnd Sa erinnern) facis successores post te. Bedeutet demnach das pro te den successorem: wie denn selbige Art zu reden vnzehlich vielmal also gebraucht wird in libris Reg. & Paralip. vnnd sonsten als wenn ein Regent abgangen / so stehet darnach: & regnavit N. pro eo.

Antwort.

Hie wil Nihusius darthun / Elisæus sey mit beding / auffs künfftige / zu einem Propheten gesalbt worden.

Sein erster Scheinbeweis steckt in

der phrasi, pro te, welche er starck urgirt, &c. Nun ist es gros wunder/ daß er so eyfrig schreiben dörffen: (Nemlich pro te, sagt Gott vnd nicht sub te) gleichsam als wenn das תַּחְתֶּיךָ nicht heissen köndte sub te. Hat doch das תַּחַת wie die Grammatici lehren/ seine richtige Conformitet mit dem תַּחַת posternavit, pedibus suis, aut infra se subjecit. Vnnd wie redet die Schrifft? Du solt dir kein Bildniß noch irgend ein Gleichniß machen weder des/ das oben im Himmel / noch das vnten auff Erden ist/ quod est in terra subtus, מִתַּחַת Exod. 20. v. 3. Item / Du HErr kanst vnter mich werfen / die sich wider mich setzen/ תַּחְתֵּנִי 2. Sam. 22. v. 40. Der Gott/ der mir Rach gibt vnnd zwingt die Völcker vnter mich תַּחְתָּי Psal. 18. vers. 48.

Wir wollen aber/ Nihusio zu Liebe/ dieses lassen hinpassiren / תַּחְתֶּיךָ sey hie so viel als pro te, an deiner

Stel-

Stelle/ ꝛc. Noch gleichwol folgt mehr nicht/ als daß Elisæus erst nach Eliæ Tod ein völliger Successor im Prophetenampt habe seyn sollen. Denn so viel wil Gott sagen: Unge Prophetam, futurum successorem, sive qui successor tibi olim esse possit: Beydes wolte er haben an Elisæo: Erstlich einen Propheten vnd denn einen gewissen Successorem Eliæ, auffs künfftig. Jenes stehet hierinn: Unge Prophetam: dieses aber geben die Wort: pro te. Es bedeutet/ spricht Nihusius selbst/ das pro te den Successorem. Wie denn auch Sirach eben an dem Ort/ dahin vns der Gegentheil weiset/ auff solche vnsere Meynung gezielet Sir. 48. v. 8. vnd lauten Sirachs Wort nicht eben/ wie sie Nihusius allegirt, sondern also: ὁ χρίων προφήτας, διαδόχους μετ' αὐτὸν, das vertirn Arias Montanus, vnnd Xantes Pagninus: qui ungis Prophetas, Successores post eum. Hat demnach Elias gesalbt Prophetas, Successores

res (Notetur Appositionis emphasis) die Propheten / welche Nachfolger gewesen.

Wer gestehet das nicht gerne vnd billich? sonderlich von Elisæo / der nicht allein vom Elia gesalbt worden zu einem Propheten/sondern auch hernach in desselben Ampt vnd Fußstapfen vollkömmlich getretten. Was wil denn nun Nihusius mit dem Wörtlein pro te, viel Geprengs machen?

Wort Nihusii: ibid.

Zum andern beweise ichs daher/daß Elias dem Elisæo bey der Consecration seinen Prophetenmantel vmbgethan/ zum Zeichen/ daß er in sein Ampt künfftig tretten solte / darnach aber wieder zu sich genommen vnnd so lang behalten / biß daß er jhn auff dem fewrigen Wagen jhme zufallen lassen.

Antwort.

Dieser Beweis thuts auch nicht. Denn deme sey also / es habe Elias Elisæum mit seinem Mantel bedeckt / zum Zeichen / daß derselb künfftig in das völlige Ampt tretten vnnd nach

seim/ Eliæ Exempel / öffentlich predigen vnd Wunderwerck thun solte: Es folget aber daher nicht / daß er vor der translation Eliæ gar kein Prophet gewesen.

Gedenckt doch die Schrifft nicht nur des Mantels/ sondern auch/ welches das vornembste / der Salbung zum Prophetenampt: Von welcher Salbung Nihusius seinen Commentatorem lesen mag: De Elisæo, (schreibt Sanctius) quod unctus sit, *fol. 1279.* plures negant & dicunt pro unctione & oleo fuisse pallium, quo Elias Elisæum operuit. Ita Historia Scholastica, Dionysius, Kabbanus, Neq; id Lyræ & Abulensi displicet. Sed idem ego de Elisæo atq; de aliis Regibus dicendum esse censeo. Quid enim prohibet? Dicunt aliqui, de his unctionibus nihil haberi certum in Scriptura sacra; neque vident plurima omitti, quæ salva religione negari non possint, cum aliis locis tradita fuerint, aut saltem

indi-

indicata. In his autem unctionibus ſatis eſt, à Domino eas fuiſſe præceptas, ut credamus à tanto viro non fuiſſe omiſſas. Sanè hos tres fuiſſe initiatos vera & propria unctione, docet Innocentius III. de ſacra unctione, cap. unico, dum hujus veræ unctionis tria hæc adducit exempla.

fol. 1283. Et p.p. ad verba textus: Cumque veniſſet Elias ad eum, poſuit pallium ſuum ſuper illum) Hic nonnulli, de quibus paullo antea cogitant, hoc pallium Eliſæo fuiſſe pro unctione & oleo, quia prophetali amictu deſtinatus videbatur & aſſumtus ad prophetale miniſterium. Quod, meo judicio, dici non debet, quia nimis ſunt voces à ſua proprietate diſtortæ; neque, etiam ſi minus dura foret illa translatio, ſine gravi cauſa vocum eſſet deſerenda proprietas. Eſt porrò Patrum communis ſententia tres hominum ordines inungi ſolitos, Sacerdo-

cerdotes & Prophetas, & omnes Elisæum nominant: neq; enim ullus alius in Scriptura reperitur, qui fuerit unctione ad munus illud destinatus.

Endlich schleist er/ zu unserm vorhaben wider Nihusium also: Quid ergo, dices, sibi velle potuit injectum pallium ab Elia Elisæo? Illud, opinor, ut postquam unctione designatus esset Propheta, per pallii communicationem ad eandem societatem & vitæ communionem vocaretur. Neq; enim, si Propheta esset, eo nomine cogebatur cum Elia vitam degere communem. Injecto itaq; pallio in suam sibi societatem ascivit, quasi ejusdem secum instituti participem. Quomodo ex veteri Hebræorum ritu Sponsus, quam habere vult domus thalamiq; consortem, suo tegit pallio, ut docuit Ruth, quæ cum nuptias expeteret Booz, dixit, cap. 3. v. 9. Expande pallium tuum super fa- *ibid.*

mulam tuam: Et Ezech. c. 16. v. 8. Expandi amictum meum super te, &c.

Recht schreibt Sanctius: Obwol Elisæus ein Prophet war / ward er doch daher nicht gezwungen bey Elia zu bleiben vnd mit jhm zu leben. Damit nun aber derselb auch dieser Conversation, stettigen Geselschafft vnnd Dienstleistung erinnert würde / hat Elias besagte Ceremonien mit dem Mantel gebrauchen wollen.

Wort Nihusii, Num. XIII.

Allhie möchte jemand einwerffen: ob schon Elisæus für des Eliæ translation kein so grosser vnd hocherleuchteter Prophet gewesen / als eben Elias / so scheine es gleichwol / als wer er zum wenigsten ein Prophet gewesen: nemblich weil er Eliam zu lezt gebeten / derselb wolte es doch machen / daß er hinfüro eines zwiefachen Prophetischen Geistes theilhafftig würde: obsecro, ut fiat mihi duplex Spiritus tuus (4. Reg. 2. 9) Antwort: In diesen Worten wird nicht angedeutet / daß Elisæus schon vorher einen Prophetischen Geist gehabt / sondern der Verstand ist / wie

Emanuel Sa spricht: Duplex, id est, magnus seu eximius, oder / wie Serarius etwas weitleufftiger commentirt, &c.

Antwort.

Neben deme / daß diß vnserer Meynung nicht zu wider / wenn schon / Spiritus duplex, so viel heisse / als / eximius sonderlich gros: sintemal wir oben angezeigt / daß Elisæus vor der translation Eliæ, ein geringerer Prophet / als derselbe / gewesen / vnd aber nachmaln in allen hohen vnd herrlichen Gaben demselben nicht fast vngleich / oder noch grösser geworden:

So achte ich doch die auctoritet Serarii, auff welche Nihusius sich hier beruffet / gar gering: Vrsach; ich kan jhme einen andern vnnd vielleicht sterckern Jesuiten entgegen setzen / dessen Buch nicht minder / als jenes / mit einer solchen Censur heraus gestrichen vnd gezieret ist: Nihil in eo fidei Catholicæ, Apostolicæ Romanæ repugnans animadversum.

Wir haben jhn aber auch schon zu-

vorn bereit allegirt, nemblich Casparem Sanctium Centumputeolanū, in Collegio Complutensi S. literarum interpretem, wie er sich nennet: welcher unter andern also geschrieben:

fol. 1355. Est communis sententia, & ut reor, omnino vera, in spiritu duplici Spiritum intelligi prophetiæ & miraculorum. Ita omnes penè interpretes, quos non nomino, ne longus sim, cum quibus etiam tenet Magister historiæ Scholasticæ, S. Thomas 4. contra gentes, cap. 11. Eucherius, Angelomus. Sed cum

NB. jam Elisæus Spiritum accepisset Prophetiæ, cum unctus est ab Elia lib. 3. c. 19. aut tunc fortasse, cum illi Elias pallium injecit neq; ipse

NB. ignoràsset, se esse Prophetam, cum hoc ipso articulo, afflatu divino didicisset tollendum Eliam: unum videtur petiisse Spiritum, nempe miraculorum, quod neq; acceperat antea, neq; illius in se ullatenus argumentū haberet, Cum igitur simplicem

plicem Spiritum haberet, prophetiæ videlicet; duplicem habere vult, nempe etiam miraculorum, quem tunc fortasse accepit, quando illi relictum est ab Elia pallium, quemadmodum antea lib. 3. Reg. per idem pallium spiritum acceperat Prophetiæ. Hæc Sanctius. Vnd wird jhme Nihusius verhoffentlich nicht mißfallen lassen.

Was er zum Beweis Minoris Propositionis vorgebracht Numer. XIV. XV. das gehet vns nichts an. Vmb den ersten Satz (Propositionē Majorem) war es zu thun / welcher mit genugsamer Antwort ruinirt vnd widerlegt worden.

Daher die Rechnung von der Conclusion Nihusii leichtlich zu machen / Num. XV. Wenn denn nun aus diesem allen klar ist / 1. daß Elisæus für der translation Eliæ kein Prophet gewesen. 2. Daß er ein Prophet gewesen im Samaritanischen Läger: Als concludire ich / daß die translation geschehen seyn müsse für selbigem Zuge bey den Lebzeiten Josaphats: Item / Num.

XVI. Vnd folget demnach ferner / daß das 2. Cap. im 4. Buch der Könige recht fürm folgenden dritten Cap. hergehe vnd keine inversa narratio sey / vnd also Saubertus, in dem er demselben widerspricht / mit der H. Schrifft / wie die betrieglichen Spieler mit der Charten vmbgehē / ꝛc. (Je da behütte mich GOtt für / Nihusi! Were der Sach mit solchen Personalibus gedienet / ich wolte bald zeigen / welche Part die H. Schrifft zu tractiren pflege / wie das Chartenspiel. Befehle demnach diese Beschuldigung dem gerechten Gott / vnd tröste mich meines guten Gewissens / 2. Corinth. 7. vers. 4. Heb. 13. v. 18.)

Es ist auch daher leichtlich zu erachten / was von seinem allzufrüzeitigen Triumph zu halten Num. XIIX. Demnach Saubertus wider die Minorem Propositionem meines Hauptarguments nichts erheblichs eingebracht / als triumphire ich billich darüber / vnd lasse es nochmal erschallen: solten die verstorbene Heiligen / wegen der grossen Distantz vnser Anruffen nicht hören können / so würde noch viel weniger Elias / nach seiner translation, den Zustand

desselben

desselben Königs gewust haben / wie aus seinem an jhn abgefertigten Schreiben zu sehen. Derowegen so ists nichts / daß wegen der grossen Distantz die Heiligen vnser Anruffen nicht solten vernehmen können. Item / Numer. XIX. Vnnd also were mein Nürenberger Saubertus hiermit abgefertigt / etc.

Der vnpartheyische Leser wolle / durch GOTT / vrtheilen / wie solches Triumphiren / auff jetzt gethane meine Verantwortung / Grund habe: vnnd ob ich nicht mit frewdigem Geist vnnd vnfehlbarer Warheit / jetzt am Ende dieses Tractats hingegen argumentiren könne:

Nihusius hat entweder erwiesen / daß Elias vor dem Abfall der Edomiter abgeholt worden vnnd nach seiner translation den Brieff geschrieben: oder er hats nicht erwiesen.

Hat ers nicht erwiesen (wie aus dieser vnserer Antwort offenbar) so ist sein Triumphiren vergeblich vnd kan er ja nicht zum Behelff der Lehr von der Anruffung der Heiligen / sich auff eine Distantz zwischen dem abgeholten E-

lia vnd dem noch auff Erden schweben-
den Joram beruffen.

Gesetzt aber/ er hette es erwiesen/ so
könte man doch wider seine jetzt ange-
regte Folgerey/ mit Torniello vnd an-
dern füglich einwenden / dem Prophe-
ten were es leicht gewesen/ diesen Brieff
noch bey Lebzeiten zu verfertigen vnnd
zu hinterlassen; inmassen auch Moy-
ses / aus Prophetischem Geist zuvorn
beschrieben/ wie es nach seinem Abster-
ben im gelobten Lande mit den Kin-
dern Israel würde hergehen/ Exod. 16.
v. 35. 36.

Ja gesetzt/ man müste vber das auch
bekennen / Elias hette nach seiner
translation gewust / was inmittels in
specie dem König Joram vmbstän-
diglich widerfahren: so hülffe es doch
abermal Nihusium nichts in der con-
troversia de invocatione Sancto-
rum. Denn heutigs Tags ist hierinn
die Hauptfrage: Ob die Heiligen /
nach ihrer translation in dem Him̃el
allwissend vnd Hertzenkündiger vnnd
be-

beneben auch allmächtig seyen/ also/ daß sie geistliche vnnd leibliche Gaben ertheilen vnd das Seufftzen vnnd Beten (da sie fiducialiter auff Erden an vnzehlichen Orten zugleich / angeruffen werden) alles hören / vernehmen vnd wissen können?

Lasset es nun seyn/ Elias habe den statum Jorams obberührter massen gewust/ so folgt doch noch nicht hieraus/daß jhm aller Gläubigen Zustand hin vnd wieder bekand gewesen. Folgt dieses nicht; Je was dienet denn das Exempel Eliæ zur Lehr von der Anruffung der Heiligen/oder von der wissenschafft der Heiligen im Himmel/ wie mans heut zu Tag jenes Theils treibet.

Darwider wird ja wol dieser Syllogismus in alle Ewigkeit bestehen:

Den allein/der allwissend/ein Hertzenkündiger vnd allmächtig ist vnnd bleibt / sol man mit Hertzensvertrawen vnnd Hertzensdienst (λατρεία vnd δουλεία) vmb Hülff anbeten vnnd

 anruf-

anruffen. Ratio consequentiæ est manifesta:

Nun aber Gott allein ist vnd bleibt allwissend vnnd ein Hertzenkündiger 1. Reg. 8. v. 39. 1. Tim. 1. v. 17. er allein ist allmächtig / Ps. 62. v. 12. Gen. 17. v. 1. vnd nicht die Heiligen / Ps. 62. v. 10.

Derowegen sollen wir GOtt allein vnd nicht die Heiligen mit Hertzensvertrawen vnnd Hertzensdienst vmb Hülff anbeten vnd anruffen;

Welch Argument die vnserigen / in jhren Schrifften herrlich außgeführet vnd bewehrt / auch wider alle Einwürff des Gegentheils auffs beste verwahret; wie am Tage ist. Daher ich keiner Weitläufftigkeit / oder Mühewaltung hierinn benöhtiget: auch durch solche Wechselschrifften mit Nihusio ferner nicht zu handeln gedencke. Er mag inmittels zur Hand nehmen vnd in der Furcht des HErrn behertzigen / was Herr D. Himmelius de hoc argumento newlichst wider jhn geschrieben / in Tractatu Methodico de Na-

tura

tura Invocationis veræ & religiosæ &c. Kan er darauff gründlich antworten / so wird sichs finden.

Ach er gebe doch Gott die Ehre: der regire jhn vnd vns alle / mit dem Liecht seines heiligen Worts / welches ich von Hertzen wündsche:

Erinnere jhn auch benebens zum Valete der valediction Eliæ gegen Elisæo: Bitte / sprach er / was ich dir thun sol / ehe ich von dir genommen werde: welches gleichsam das allgemeine vnnd schrifftmessige Formular aller Heiligen GOttes ist / wenn sie aus diesem Leben abscheiden wollen: solcher Meynung: Bittet von vns / was wir euch thun vnd geben sollen / ehe wir von euch genommen werden. Denn nach vnserm Abschied wird es heissen: Abraham weis von euch nicht / vnd Jsrael kennet euch nicht / Es. 64. v. 16.

Auff welchen Locum auch der heilige Augustinus Vorzeiten fleissig gesehen / in seinem Tractatu de cura

pro

pro mortuis gerenda: dessen summam erwei Pineda im Commentario vber den Ecclesiasten, ad cap. 3. fol. 378. also erzehlt:

Indicat Augustinus, etiam matrem suam, jam vita feliciori potitam non interesse rebus suis: sed verum esse, quod Psalmo 27. v. 10. dicitur: Quoniam pater meus & mater mea dereliquerunt me: Ex quo sic colligit: Si Parentes non intersunt, qui sunt alii mortuorum, qui noverunt, quid agamus, quidvé patiamur?

Utitur præterea illo Isa. 64. 16. Abraham nos nescivit & Israel non cognovit nos: Ex quo sic rursum colligit: Si tanti Patriarchæ, quid erga Populum ex his procreatum ageretur, ignoraverunt, quomodo mortui vivorum rebus atq; actibus cognoscendis adjuvandisque miscentur.

Tandem addit, cap. 15. Mortuos audire ab eis, qui hinc moriendo per-

pergunt, non quidem omnia, ſed quæ ſinuntur indicari, vel ab Angelis, qui rebus, quæ aguntur hîc, præſtò ſunt.

Vnd weil Pineda ſelbſt allda Auguſtinum hierůber vnangefochten leſt: als laſſen auch wirs darbey bewenden:

DEO UNI ET TRINO
SOLI
ſit Laus & Gloria in
æternum,
Amen.

Ad

Candidum & Cordatum Lectorem.

Neq; typotheta noster extra hominum legem vivere voluit: homo enim dum est, humanum à se alienum non putavit; verbo rem dicamus: ERRAVIT, & σφάλματα typographica quædam immiscuit, quorum præcipua, velim, sic corrigas.

Pag. 4. l. 15. Franciscus. pag. 6. lin. 6. contextus. p. 8. l. 4. obbemelte textus. p. 11. l. 12. berühret. p. 12. l. 16. schreibet. p. 15. l. 1. Romanam, l. ult. Abgötterey. p. 22. l. 15. denn. p. 25. l. 16. vermeinte. p. 28. l. 20. Theilhafftig. p. 44. l. 11. beygesetzten. p. 50. l. 5 thätig. p. 53. l. ult. beschrieben. p. 55. l. 12. beschrieben. p. 57. l. 4. Sohns. p. 58. l. 8. clausula. pag. 61. l. 16. einer p. 64. l. 13. welcher. l. ult. examinirn. p. 65. l. 18. Nihusii. p. 69. l. 3. leichtlich. p. 71. l. 1. וַיָּבֹא p. 72. l. 9. seinem. p. 73. l. 7. fürnehmen. p. 76. l. 17. allmächtig. p. 77. l. 8. demonstrirn. p. 79. l. 16. jhn. p. 80. l. 5. beschehener. p. 82. l. 2. מֵעַל p. 83. l. 23. נְבִיָּא pag. 86. l. 7. הָרֹאֶה l. 9. 1. Sam. 9. v. 19. In margine Jer. p. 90. l. 23. consecrirt. pag. 92. l. 9. prosternavit lin. 24. תַּחְתֶּיךָ

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Saubert, Johannes,

Freundliche und gründliche Erklerung und Rettung des nacher Weinmar eingeschickten und von Bartoldo Nihusio angefochtenen Zeddels, Die Frage betreffend: Zu welcher Zeit der Prophet Elias seine Straffschrifft dem Kö nig Joram, zugefertigt?

Jehna 1626

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Theol.syst.737
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11118559-8
VD17 23:647691N